



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Exportkontrolle und das BAFA

Grundlagen der Exportkontrolle, Antragstellung,
Informationsquellen und Ansprechpartner

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Präsidialbüro
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
www.bafa.de



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Stand

7. Auflage/August 2021

Text

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211

Bildnachweis

Deckblatt: bugphai/Getty Images

Seite 6: sveta/Fotolia

Seite 11: BAFA

Seite 12: Gina Sanders/Fotolia

Seite 20: csepei aliz/iStock.com

Seite 21: MH/Fotolia.com

Seite 23: BAFA

Seite 25: Alex Slobodkin/iStock.com

Seite 30: IckeT/Fotolia.com

Seite 32: Clipdealer

Seite 33: shock/iStock.com

Seite 36: fotogestoeber/clipdealer.com

Seite 37: TheGabeC/flickr

Seite 39: aga7ta/Fotolia.com

Seite 40: IngoBartussek/Fotolia.com

Seite 41: IngoBartussek/Fotolia.com

Seite 42: luchschen/iStock.com

Bezug

Dieses Merkblatt erhalten Sie kostenlos unter www.bafa.de zum Herunterladen oder unter 06196 908-1452 können Sie das Merkblatt als gedruckte Broschüre bestellen.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

Inhalt

1	Einleitung	5	8	Wann bestehen Genehmigungspflichten?	25
2	Was sollte ich von der Exportkontrolle wissen?	6	8.1	Bestehen Genehmigungspflichten auch bei Nutzung elektronischer Medien wie E-Mails, Intranet und Internet?	25
2.1	Was bedeutet Exportkontrolle?	6	8.2	Genehmigungspflichten für Ausfuhren in Länder außerhalb der EU	25
2.2	Warum gibt es Exportkontrollen?	6	8.3	Genehmigungspflichten für Verbringungen	27
2.3	Welche Güter können betroffen sein?	7	8.4	Sonstige Genehmigungspflichten	27
2.4	Wie kann ich erkennen, ob ein Gut von Anhang I oder der Ausfuhrliste erfasst ist?	8	9	Welche Formen der Genehmigung gibt es?	30
2.5	Umschlüsselungsverzeichnis/Warentarifnummer und elektronischer Zollltarif/Auskunft zur Güterliste	8	9.1	Einzelausfuhrgenehmigungen/Höchstbetragsgenehmigungen	30
2.6	Was ist ein Internal Compliance Programm (ICP)?	10	9.2	Sammelgenehmigungen (SAG) und Internal Compliance Programm (ICP)	30
3	Das BAFA und seine Informationsquellen	11	9.3	Allgemeine Genehmigungen (AGG)	30
3.1	Welche Informationsquellen gibt es?	11	9.4	Nebenbestimmungen	31
4	Wie stelle ich einen Antrag?	13	10	Gibt es Erleichterungen für Ersatzteillieferungen?	32
4.1	Grundlagen der Antragstellung	13	11	Technologietransfer und Non-Proliferation	33
4.2	Wann ist das BAFA für den Bereich der Exportkontrolle zuständig?	13	11.1	In welchen Fällen ist die Beantragung einer Genehmigung beim BAFA erforderlich?	33
4.3	Wie beantrage ich eine Einzelausfuhrgenehmigung?	13	11.2	Vorliegen einer Ausfuhr	34
4.4	Vollelektronische Antragstellung mit dem „ELAN-K2 Ausfuhrportal“	16	11.3	Cloud Computing	34
4.5	Statusabfrage über den Bearbeitungsstand	16	11.4	Was ist bei der Beantragung einer Genehmigung zu berücksichtigen?	35
4.6	Allgemeine Genehmigungen	17	12	Was ist ein Nullbescheid?	36
4.7	Zuständigkeiten im BAFA	17	13	Wann bestehen Verbote, insbesondere aufgrund von Embargos und zur Bekämpfung des Terrorismus?	37
4.8	EORI-Nummern	18	13.1	Teilembargos	37
4.9	Sanktionen (Informationsquellen)	19	13.2	Waffenembargos	37
5	Tipps für die Antragstellung	20	13.3	Personen- und Finanzembargos	37
5.1	Was Sie bei der Antragstellung unbedingt beachten sollten	20	14	Was ist bei Geschäften mit Embargoländern zu beachten?	39
5.2	Optimierte Antragstellung	20	14.1	Allgemeiner Hinweis zur Veröffentlichung von Embargovorschriften	39
6	Wie kann ich außerhalb eines Antrags kommunizieren? Wie kann ich mich informieren?	21	14.2	Länderbezogene Embargomaßnahmen	39
6.1	Das BAFA	21	15	Was ist die Anti-Folter-Verordnung?	40
6.2	Zoll	21	16	Was ist die Feuerwaffen-Verordnung?	41
6.3	Bundesanzeiger Verlag GmbH	21	17	Was ist das Chemiewaffenübereinkommen?	42
6.4	Deutsche Bundesbank	22			
6.5	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie/Auswärtiges Amt	22			
6.6	Internetadressen	22			
7	Endverbleibsdokumente	23			
7.1	Bekanntmachungen über Endverbleibsdokumente nach § 21 Absatz 6 AWV	23			
7.2	Muster EVE gemäß den Anlagen für Rüstungsgüter	24			
7.3	Muster EVE gemäß den Anlagen für sonstige exportkontrollrechtlich relevante Güter	24			

1 Einleitung

Die Neuauflage des Merkblattes „Exportkontrolle und das BAFA“ bietet Ihnen eine kompakte Übersicht der Informationsquellen und Kommunikationsmöglichkeiten mit dem BAFA. Zudem erhalten Sie eine aktualisierte Darstellung der außenwirtschaftsrechtlichen Verbote und Genehmigungspflichten sowie der Antragsverfahren und Genehmigungsarten.

Kapitel 2 wurde um eine Darstellung der Grundlagen und Mindestanforderungen eines Internal Compliance Programms (ICP) ergänzt. In Kapitel 8.4 finden Sie nunmehr auch eine Erläuterung zur Relevanz der exportkontrollrechtlichen Vorschriften für den Bereich der Wissenschaft und Forschung.

Daneben wurde das Merkblatt insgesamt aktualisiert und an die geltende Rechtslage angepasst.

Dieses Merkblatt enthält somit eine Gesamtübersicht aller relevanten Themen rund um die Exportkontrolle, mit denen Sie sich als Exporteur befassen sollten, um die internen Abläufe in Ihrem Unternehmen entsprechend ausgestalten zu können.

Das deutsche Exportkontrollsystem baut auf der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs auf. Dies erfordert eine Eigenverantwortung jedes Unternehmens. Unternehmen entscheiden eigenverantwortlich, Verträge zu schließen sowie Waren, Software und Technologie zu exportieren, Dienstleistungen im Ausland zu erbringen und Know-how auszutauschen etc. Bei seinen Entscheidungen muss ein Unternehmen auch die Beschränkungen und Genehmigungspflichten im Außenwirtschaftsverkehr beachten.

Von besonderer Bedeutung dafür ist die Verfügbarkeit von Erläuterungen, die Möglichkeit Auskünfte einzuholen und das schnelle Auffinden der vielfältigen Informationsquellen. Das BAFA bietet zahlreiche Hilfestellungen an, die allen Beteiligten, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, den Umgang mit den einschlägigen Regelungen erleichtern und Neulingen einen strukturierten Einstieg in die Materie eröffnen. Das BAFA bietet Antragstellern unter anderem auch die Transparenz, in welchem Stadium des Verfahrens sich der jeweilige Vorgang befindet.

Dieses Merkblatt erläutert umfassend die Informationsmöglichkeiten und -quellen und zeigt die jeweiligen Ansprechpartner auf.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen kann und deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Lektüre dieses Merkblatts kann auch nicht Ihre eigenverantwortliche Prüfung der exportkontrollrechtlichen Vorschriften ersetzen. Das Merkblatt bietet Ihnen aber vielfältige Hilfestellungen hierzu, insbesondere im Hinblick auf das Auffinden der relevanten Informationen und im Hinblick auf die Informationsangebote und die Möglichkeiten der Kommunikation mit dem BAFA.

Bitte beachten Sie auch, dass die hier enthaltenen Aussagen nicht rechtsverbindlicher Natur sind.



2 Was sollte ich von der Exportkontrolle wissen?

Das Exportkontrollrecht ist ein komplexes Fachgebiet mit unterschiedlichsten Rechtsregeln und Verfahrensschritten. Für viele der in diesem Abschnitt kurz angesprochenen Themen gibt es weiterführende Merkblätter auf der Internetseite des BAFA – www.bafa.de/ausfuhr. Die folgende Darstellung verzichtet bewusst auf die Benennung von Details, sondern zielt auf eine allgemeine Darstellung der Grundlagen und Systematiken.

2.1 Was bedeutet Exportkontrolle?

Exportkontrolle bedeutet vor allem, dass die Lieferung von Waren, von Technologie oder von Software/Datenverarbeitungsprogrammen (man fasst diese drei unter dem Oberbegriff „Güter“ zusammen) in andere Länder genehmigungspflichtig sein kann. Dies betrifft allerdings nicht jede Güterlieferung.

Neben etwaigen Genehmigungspflichten kann in besonderen Fällen eine Güterlieferung auch verboten sein, z. B. wenn sie in ein Land erfolgen soll, gegen das ein Embargo verhängt ist. Haben Sie einen Vertrag mit einem Empfänger in einem Drittland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgeschlossen, der Sie zur Lieferung von Gütern verpflichtet?

Ja! – Dann können Sie verpflichtet sein, die ggf. erforderliche Genehmigung für die Lieferung zu beantragen. Ob aber überhaupt eine Genehmigungspflicht besteht, hängt insbesondere davon ab:

- Was Sie liefern wollen.
- In **welches Land** Sie liefern wollen.
- An wen Sie liefern wollen.

- Für **welche Zwecke** die Güter verwendet werden sollen.

Achtung!

Bei manchen Embargoländern (Iran/Russland) ist bereits der Vertragsschluss genehmigungspflichtig!

Die nachfolgenden Darstellungen sollen Ihnen hierzu einen ersten Überblick verschaffen, damit Sie – sofern Sie außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen zu beachten haben – Ihre unternehmensinternen Abläufe entsprechend gestalten können.

2.2 Warum gibt es Exportkontrollen?

Im Außenwirtschaftsverkehr gilt sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zunächst der Grundsatz des freien Warenverkehrs. Beschränkungen und Anordnungen von Handlungspflichten sind jedoch möglich, wenn dies zur Wahrung bestimmter höherrangiger Schutzgüter erforderlich ist. Nach § 4 Absatz 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sind Beschränkungen und Anordnungen von Handlungspflichten möglich. Zentrales Ziel ist, eine Bedrohung Deutschlands oder seiner Bündnispartner durch konventionelle Waffen und Massenvernichtungswaffen zu verhindern. Auch sollen deutsche Exporte in Krisengebieten weder konfliktverstärkend wirken noch zur internen Repression oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beitragen. Ihre Einbindung in internationale Gremien verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland zudem die auswärtigen Beziehungen nicht durch kritische Exporte zu belasten. Nicht zuletzt dienen Exportkontrollen der Durchsetzung von Embargo-Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und Umsetzung der EU-Embargoverordnungen.

Auf der Grundlage von § 4 AWG enthält die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) konkrete Verbote und Genehmigungspflichten. Die Bestimmungen ermöglichen insbesondere eine Kontrolle des Exports von Waffen und Rüstungsgütern. Der Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) enthält insbesondere die Liste der kontrollierten Rüstungsgüter. Für die Ausfuhr bestimmter Schusswaffen ist zudem die Verordnung (EU) Nr. 258/2012, die sog. Feuerwaffen-Verordnung, zu beachten. Für die Ausfuhr bestimmter Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können, ist die Verordnung (EG) Nr. 2019/125, die sog. Anti-Folter-Verordnung, zu beachten.

Achtung!

Unternehmen sind für ihre Exportaktivitäten selbst verantwortlich.

Hierzu vgl. HADDEX Band 1, Teil 1, Kapitel 1 (Verantwortung im Unternehmen)

Hierzu vgl. HADDEX Band 5 Ordnungsnummer 180 (Anti-Folter-Verordnung)

Hierzu vgl. HADDEX Band 5 Ordnungsnummer 190 (Feuerwaffenverordnung)

Die Verordnung (EU) 2021/821, die sog. EU-Dual-Use-VO, ist für Güter zu beachten, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können (sog. Dual-Use-Güter). Sie legt für alle Mitgliedstaaten der EU eine einheitliche Güterliste (Anhang I zur EU-Dual-Use-VO) sowie Genehmigungspflichten und -verfahren für die Ausfuhr und Verbringung von Dual-Use-Gütern fest. Auch enthält sie Regelungen für Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Dual-Use-Güter sowie Untersagungstatbestände für ihre Durchfuhr. Ziel ist die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

Achtung!

Hierzu vgl. HADDEX Band 1, Teil 3 und 4 (Verbringung und Ausfuhr von Gütern)

Hierzu vgl. HADDEX Band 5, Ordnungsnummer 150 (EU-Dual-Use-VO)

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für die Güter des Anhangs I haben die Mitgliedstaaten insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen (vgl. Artikel 15 Absatz 1 EU-Dual-Use-VO):

- Ihre Verpflichtungen im Rahmen internationaler Vereinbarungen über die Nichtverbreitung und die Kontrolle sicherheitsempfindlicher Güter

- Ihre Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt hat oder die in anderen internationalen Gremien vereinbart wurden
- Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik
- Überlegungen über den beabsichtigten Endverbleib und die Gefahr einer Umgehung

Hinzu kommen Embargoregelungen, die die vorgenannten allgemeinen außenwirtschaftlichen Vorschriften, die i. d. R. Genehmigungspflichten begründen, z. B. mit Verboten überlagern können.

Alle genannten Vorschriften und vor allem ihre Anhänge sind Änderungen unterworfen. Die jeweils aktuellsten Fassungen dieser Vorschriften werden auf www.bafa.de/ausfuhr verlinkt.

2.3 Welche Güter können betroffen sein?

2.3.1 Rüstungsgüter/Dual-Use-Güter

Die Ausfuhr ist insbesondere dann genehmigungspflichtig, wenn Sie Güter liefern, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind. Bei diesen Gütern spricht man dann von „Rüstungsgütern“. Die Lieferung von Rüstungsgütern ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die betroffenen Güter sind in der Ausfuhrliste (Teil I Abschnitt A) enthalten.

Bei anderen Gütern, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendbar sind, man bezeichnet sie auch als „Dual-Use-Güter“, benötigen Sie eine Ausfuhrgenehmigung bzw. in bestimmten Fällen eine Verbringungsgenehmigung wenn sie von der Dual-Use-Güterliste (Anhang I der EU-Dual-Use-VO und Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste) erfasst werden. Dieser Anhang I enthält Güter, deren Kontrolle innerhalb der Exportkontrollregime beschlossen worden sind. Bei den Regimen handelt es sich um die folgenden vier:

- Nuclear Suppliers Group (NSG)
- Australische Gruppe (AG)
- Missile Technology Control Regime (MTCR)
- Wassenaar Arrangement (WA)

Daneben gibt es auch die nationale Kontrollliste der Dual-Use-Güter, die in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste aufgeführt sind.

Alle notwendigen Vorschriften finden Sie auf www.bafa.de/ausfuhr.

2.3.2 Sonstige Güter

Daneben können auch weitere Güter der Exportkontrolle unterfallen. Hierzu gehören Güter, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften betroffen sind. Derartige Rechtsvorschriften können sich ergeben aus den Embargoverordnungen, der Anti-Folter-Verordnung oder der Feuerwaffen-Verordnung. Aber auch Güter, die in keiner Güterliste aufgeführt sind, können Genehmigungspflichten unterliegen, wenn Ihnen bekannt ist, dass diese Güter zu bestimmten Zwecken verwendet werden sollen oder das BAFA Sie über einen derartigen Verwendungszweck unterrichtet hat. Dies sind die sog. catch-all Tatbestände des Artikel 4 der EU-Dual-Use-VO bzw. des § 9 AWV.

Zusammengefasst handelt es sich dabei um Verwendungen

- im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und entsprechenden Flugkörpern;
- zu militärischen Zwecken, sofern das Bestimmungsland einem Waffenembargo unterworfen ist;
- zur Errichtung oder für den Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke in bestimmten Ländern.

Weitere Informationen können Sie dem Kapitel „8.2.2 Genehmigungspflicht für nicht von den Güterlisten erfasste Güter“ auf Seite 26 entnehmen.

2.4 Wie kann ich erkennen, ob ein Gut von Anhang I oder der Ausfuhrliste erfasst ist?

Bei der Ausfuhr von Gütern ist zunächst die Frage von Bedeutung, ob sie von einer Güterliste (Anhang I der EU-Dual-Use-VO, Teil I Abschnitt A oder B der Ausfuhrliste) erfasst werden. Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung, diese Prüfung bei Dual-Use-Gütern selbst vorzunehmen:

Machen Sie sich die Systematik des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO zu Nutze, insbesondere die Unterteilung in Kategorien und Gattungen.

Das gemeinsame Stichwortverzeichnis zu Teil I der Ausfuhrliste und Anhang I der EU-Dual-Use-VO stellt die in den Güterlisten genannten Güter in alphabetischer Folge dar und verweist auf eine oder mehrere Güterlistennummern. Sollte Ihr Gut dort genannt sein, müssen Sie prüfen, ob es auch die technischen Merkmale der entsprechenden Güterlistennummer erfüllt.

Achtung!

Mit dem gemeinsamen Stichwortverzeichnis zu Teil I der Ausfuhrliste und Anhang I der EU-Dual-Use-VO wird nur das konkrete Stichwort gefunden, jedoch keine alternativen Begriffe gleicher Bedeutung (Synonyme) oder Umschreibungen des gleichen Sachverhalts. Es ist daher hilfreich zur gezielten Recherche einzelner Stichworte, jedoch keine Alternative zum Durchlesen der Güterliste selbst.

Die Prüfung der Güterlisten können Sie sich erleichtern, wenn Sie folgende Grundsätze beachten:

- Mitarbeiter, die mit der Analyse von Güterlisten betraut werden, sollten über angemessene technische Expertise verfügen.
- Güterlisten sind für die Wirtschaft als Ganzes formuliert und enthalten daher zwangsläufig viele Güter, mit denen Ihr Unternehmen keine Berührungspunkte hat. Hierbei können Sie sich an den Kategorien/Gattungen der Ausfuhrliste orientieren.

Achtung!

Vgl. Vorbemerkungen der Ausfuhrliste
Vgl. HADDEX Band 5, Ordnungsnummer 311, Teil I (Teil I der Ausfuhrliste)
Vgl. HADDEX Band 5, Ordnungsnummer 312 (Gemeinsames Stichwortverzeichnis zu Teil I der Ausfuhrliste und Anhang I)

Achtung!

Bei diesen Grundsätzen handelt es sich um eine unverbindliche Empfehlung.

2.5 Umschlüsselungsverzeichnis/Warentarifnummer und elektronischer Zolllarif/Auskunft zur Güterliste

Die Warentarifnummer (statistische Warennummer) ist in der Regel kein abschließendes Kriterium, um auf die Erfassung eines Gutes von der Dual-Use-Güterliste oder der Ausfuhrliste zu schließen. Diese Listen nennen nur Güter, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften kontrolliert werden. In einer Warentarifnummer können gleiche Güter mit unterschiedlichen technischen Kriterien erfasst sein. Deshalb kann die Warentarifnummer nicht immer den eindeutigen Rückschluss auf eine Nummer der Güterlisten geben. Dies sollten Sie im Umgang mit dem vom BAFA herausgegebenen Umschlüsselungsverzeichnis oder dem

vom Zoll eingerichteten elektronischen Zolltarif (EZT) berücksichtigen. Zu Gütern, die explizit genannt und in den Güterlisten genau spezifiziert sind, sind Verweise im Umschlüsselungsverzeichnis zu finden. Da die Güterlisten auch Güter benennen, ohne genaue Beschreibung, wie z. B. besonders konstruierte Bestandteile für ein genanntes Gut, können diesen keine Warentarifnummern zugewiesen werden. Beachten Sie ferner, dass es sich bei der Zolltarifnummer um ein Werkzeug der Zollverwaltung handelt. Die Zolltarifnummer hat ihren Hauptanwendungsbereich im Bereich der Einfuhr von Gütern. In den Fällen, bei denen die Zolltarifnummer auch für die Ausfuhr relevant ist, ist zu beachten, dass die Zolltarifnummer in den meisten Fällen mit der Warentarifnummer identisch ist.

Das Umschlüsselungsverzeichnis finden Sie auf www.bafa.de/ausfuhr unter dem Stichwort „Güterlisten“. Zugang zum elektronischen Zolltarif erhalten Sie unter die Internetseite des Zolls (www.zoll.de) unter dem Menüpunkt „Dienste und Datenbanken“.

Die Auskunft zur Güterliste (AzG) ist ein güterbezogenes technisches Gutachten und gibt Auskunft darüber, dass die in dieser AzG bezeichneten Güter nicht von Anhang I der EU-Dual-Use-VO und/oder Teil I der Ausfuhrliste (in der zum Zeitpunkt der Ausstellung gültigen Fassung) erfasst werden. Eine AzG wird vom BAFA vor allem dann erteilt, wenn sie als Beweismittel für den Zoll im Sinne des § 14 Absatz 1 AWW benötigt wird. Für Güter, die die technischen Parameter der Güterlisten erkennbar nicht einmal annähernd erfüllen, wird keine AzG ausgestellt.

Die AzG ist keine Genehmigung und enthält keine Aussagen zu konkreten Ausfuhrvorhaben. Auch werden im Rahmen des AzG-Verfahrens keine embargorechtlichen Beschränkungen sowie keine verwendungsbezogenen Genehmigungs- oder Unterrichtungspflichten nach den Regelungen der EU-Dual-Use-VO oder der AWW geprüft. Unter Beachtung dieser Einschränkung kann eine AzG für eine Vielzahl von Exportvorhaben des gleichen Gutes in verschiedene Zielländer – jedoch nicht in Embargoländer – hilfreich sein. Bevor Sie eine AzG beantragen, nehmen Sie bitte zunächst selbst eine eigenverantwortliche Prüfung Ihrer Güter vor. Beschränken Sie hiernach Ihren Antrag nur auf die Güter, die eine gewisse Nähe zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder Teil I der Ausfuhrliste aufweisen oder für die Sie von einer Zollbehörde zur Vorlage einer AzG dezidiert aufgefordert wurden. In einer AzG können mehrere Güter gleichzeitig beantragt werden. Beachten Sie hierbei bitte, dass das BAFA grundsätzlich keine AzG für Güterkataloge oder eine komplette Anlage (z. B. Raffinerie, Kraftwerk) ausstellt.

Anträge auf Erteilung einer AzG können Sie in unserem ELAN-K2 Ausfuhrportal stellen.

Im Antrag füllen Sie bitte für jedes beantragte Gut ein eigenes Feld aus. Die Güterbezeichnung sollte die Beschreibung des jeweiligen Gutes enthalten und nicht den Text der Warenverzeichnisnummer oder die Typbezeichnung. Herstellerangaben und Typenbezeichnungen müssen in die dafür vorgesehenen Felder »Hersteller« und »Typ« eingetragen werden. Für jedes Gut sollten aussagekräftige Datenblätter, Prospekte oder eine technische Beschreibung dem Antrag beigefügt werden. Die AzG wird auf einem Formblatt erteilt und im ELAN-K2 Ausfuhrportal zur Verfügung gestellt. Sie ist ein Jahr gültig. Verlängerungen für jeweils ein weiteres Jahr sind online möglich.

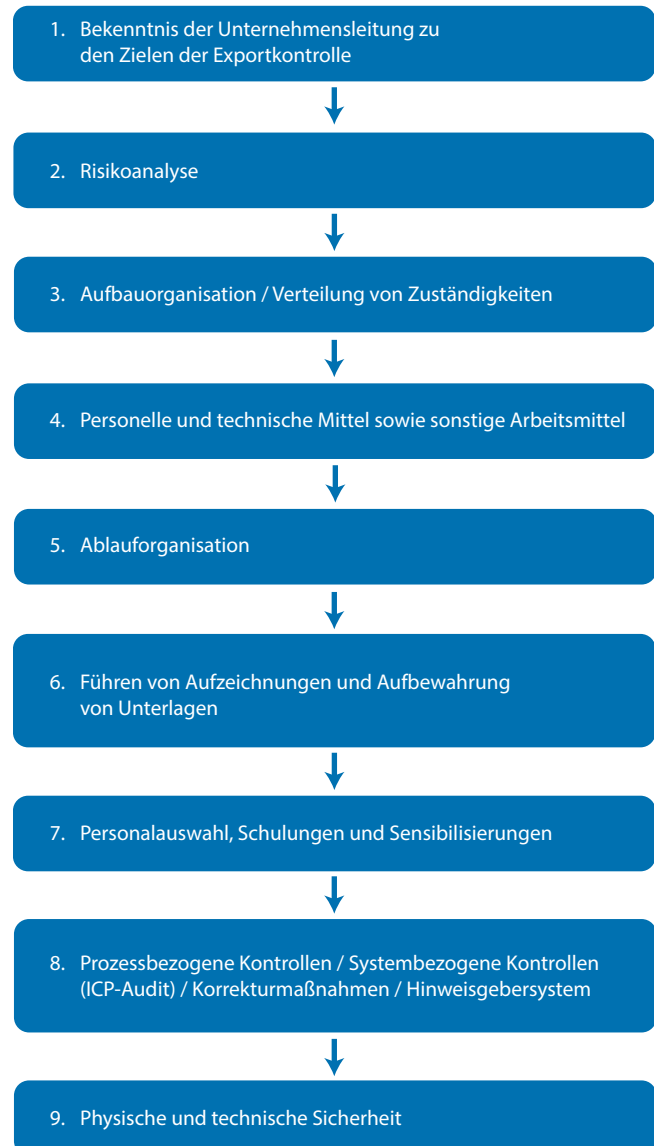
Eine erteilte AzG tritt außer Kraft, sobald eines der dort genannten Güter infolge einer Änderung der Güterlisten erfasst wird. Eine AzG kann darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig für ungültig erklärt werden. In folgenden Fällen wird grundsätzlich keine AzG ausgestellt:

- Einzelgeschäft (z. B. Ausfuhr einer bestimmten Pumpe an einen Vertragskunden in einem Drittland; hier muss eine sog. Einzelausfuhrgenehmigung beantragt werden, da es sich bereits um ein konkretes Ausfuhrvorhaben handelt)
- Projekte
- Antragsteller ist eine Bank, Spedition, ausländische Firma/Institution
- Ausfuhr in Embargoländer (z. B. Iran)
- Komplette Güterkataloge
- Komplette Anlagen (z. B. Raffinerien, Kraftwerke)
- Güter, die keine Nähe zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder Teil I der Ausfuhrliste aufweisen.

2.6 Was ist ein Internal Compliance Programm (ICP)?

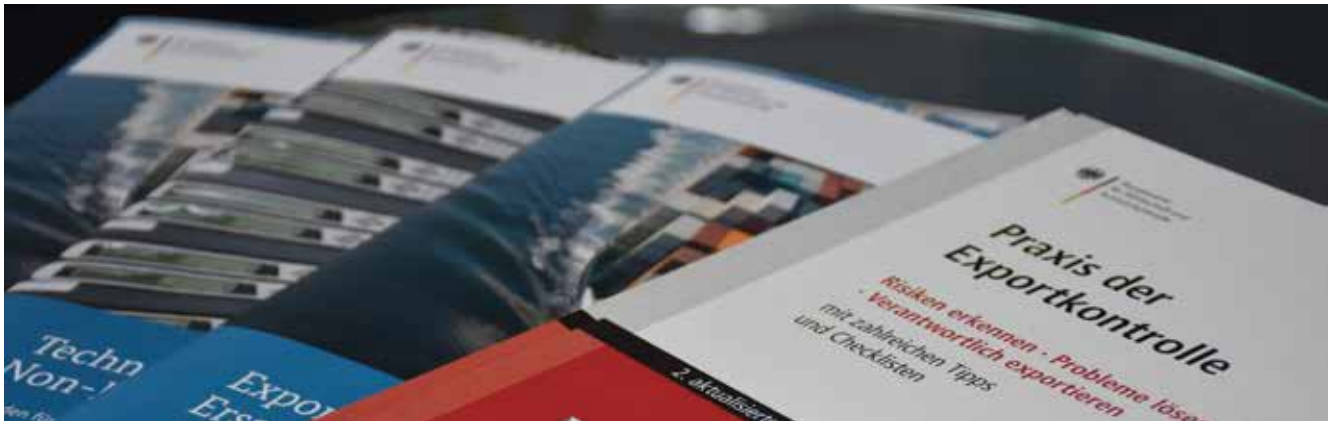
Der Begriff „Compliance“ lässt sich sinngemäß mit „Einhaltung, Befolgung, Übereinstimmung, Einhaltung bestimmter Gebote“ übersetzen. Der Begriff „Compliance“ steht aber auch für die Verpflichtung der Unternehmensleitung, organisatorische Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, mit denen Rechtsverstöße im Unternehmen von vornherein vermieden werden sollten. Compliance-Management-Programme, die dazu dienen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speziell im Außenwirtschaftsverkehr zu unterstützen, werden als Internal Compliance Programme (ICP) bezeichnet. Unternehmen, die am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen und deren Produktpalette gelistete Güter¹ beinhaltet oder Güter, die einem kritischen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind gehalten, ein innerbetriebliches Compliance-Programm zur Einhaltung der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu implementieren. Für das Außenwirtschaftsrecht kann diese Obliegenheit aus § 8 Abs. 2 AWG hergeleitet werden. Nach § 8 Abs. 2 AWG kann die Erteilung von Genehmigungen von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden. Dasselbe gilt bei der Erteilung von Bescheinigungen des BAFA, dass eine Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf (sog. „Nullbescheid“). Zuverlässigkeit heißt, die Einhaltung geltender Gesetze gewährleisten zu können. Danach muss der Ausführer / Verbringer durch eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation sicherstellen, dass alle Verbote, Genehmigungs- und sonstigen Pflichten wie z. B. Aufbewahrungspflichten eingehalten werden können. Ein „Muster“-ICP gibt es hierbei nicht. Je nach Größe, Geschäftsfeld und Kundenportfolio eines Unternehmens muss anhand einer Risiko- bzw. Betroffenheitsanalyse festgelegt werden, welche Anforderungen im Einzelnen das ICP erfüllen muss. Ein ICP dient jedoch nicht nur der Vermeidung von Verstößen, sondern kann insbesondere auch Reputationsverlusten vorbeugen, die dadurch entstehen können, dass das Unternehmen unbewusst an proliferationsrelevanten Beschaffungsbemühungen mitgewirkt hat. Ein effizientes ICP kann darüber hinaus verhindern, dass Fehlinvestitionen getätigt werden. Wird z. B. mit Geschäftspartnern verhandelt oder wird bereits produziert, ohne dass zuvor daran gedacht wird, dass die Ausfuhr des betreffenden Gutes verboten oder offenkundig nicht genehmigungsfähig ist, kostet dies unnütz Zeit und Geld, wenn das Vorhaben abgebrochen werden muss.

Compliance-Management in der Exportkontrolle erfordert ein innerbetriebliches Exportkontrollprogramm, das folgende Kriterien beinhalten sollte:



Das Vorliegen und die materiellen Inhalte eines ICP wird vom BAFA insbesondere bei der Beantragung von Sammelgenehmigungen geprüft. Bei der Beantragung von Einzel- und Höchstbetragsgenehmigungen wird auf die inhaltliche Bewertung des ICP grundsätzlich verzichtet. Aus den vorgenannten Gründen sollten Unternehmen dennoch ein ICP im Unternehmen implementiert haben.

Näheres zur Bedeutung und zur Ausgestaltung des ICP kann auf der Homepage des BAFA (www.bafa.de/ausfuhr) veröffentlichten Merkblatt zur Firmeninternen Exportkontrolle (ICP) entnommen werden.



3 Das BAFA und seine Informationsquellen

Als zentral zuständige Verwaltungs- und Genehmigungsbehörde setzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen der politischen Vorgaben der Bundesregierung die Sicherheitsbelange und außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts um.

Kontrolliert wird der Außenwirtschaftsverkehr mit strategisch wichtigen Gütern, vor allem Waffen, sonstigen Rüstungsgütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Güter). Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind Waren, Software und Technologie, die für zivile und militärische Zwecke verwendet werden können.

Schwerpunkt der Aufgaben des BAFA ist es zu prüfen, ob die Ausfuhr eines Gutes genehmigungspflichtig und genehmigungsfähig ist.

3.1 Welche Informationsquellen gibt es?

3.1.1 Internetseite

Für die am Außenwirtschaftsverkehr beteiligten Unternehmen stellt das BAFA unter der Adresse www.bafa.de/ausfuhr eine ausführliche Internetseite zum Thema Exportkontrolle zur Verfügung. Dieses Angebot wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Einige Informationen und Dokumente werden auch in englischer Sprache angeboten.

Kontakt

Ansprechpartner: BAFA
 Stabsstelle: LPR – Leitungsstab, Presse
 Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1452
 E-Mail: oeffentlichkeit@bafa.bund.de

3.1.2 Merkblätter

Die vielfältigen BAFA Merkblätter bieten eine erste Orientierung über die Regelungen des deutschen und europäischen Exportkontrollrechts. Sie erleichtern in vielen Themenbereichen den Einstieg in die Systematik der Exportkontrolle. Den Merkblättern kommt jedoch keine Rechtsverbindlichkeit zu; sie können daher die intensive Eigenbeschäftigung mit der Materie nicht ersetzen. Eine systematische Darstellung des Außenwirtschaftsrechts enthält das vom BAFA herausgegebene Handbuch der deutschen Exportkontrolle, HADDEX (siehe „3.1.5 HADDEX“ auf Seite 12).

Das BAFA bietet auf der Internetseite www.bafa.de/ausfuhr unter dem Punkt Arbeitshilfen vielfältige Merkblätter und Veröffentlichungen zu bestimmten Themen an.

3.1.3 Exportkontrolle Aktuell, RSS Newsfeed

Wenn Sie über wichtige Änderungen auf dem Laufenden gehalten werden wollen, ohne täglich auf der BAFA Internetseite vorbeizuschauen, ist der stets aktuelle Newsletter „Exportkontrolle Aktuell“ zu empfehlen.

Um sich für den kostenlosen BAFA Newsletter zu registrieren, müssen Sie lediglich Ihren Namen und Ihre E-Mail Adresse auf der BAFA Internetseite angeben.

Sie können den monatlichen Newsletter „Exportkontrolle Aktuell“ (auch ältere Exemplare) jederzeit auf der Internetseite www.bafa.de/ausfuhr einsehen. Daneben besteht die Möglichkeit, den Newsletter zu abonnieren. Hierzu müssen Sie sich lediglich wie oben beschrieben für den BAFA Newsletter registrieren lassen.

Zusätzlich zu der Information über E-Mail besteht auch die Möglichkeit Informationen als RSS Newsfeed abzurufen. Auch im RSS-Newsfeed werden alle wichtigen Änderungen

und Neuerungen des BAFA in Bezug auf die Ausfuhrkontrolle veröffentlicht.

Kontakt

Ansprechpartner: BAFA
 Stabsstelle: LPR – Leitungsstab, Presse
 Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1452
 E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@bafa.bund.de

3.1.4 Informationsveranstaltungen

BAFA „Informationstag Exportkontrolle“ (ITE)

Zum Ende eines jeden Jahres gibt das BAFA auf dem Informationstag Exportkontrolle einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen in Recht und Verfahren und stellt sich den Fragen der teilnehmenden Unternehmen. Der Informationstag ist ein Tag „von Praktikern für Praktiker“ und richtet sich an die im Unternehmen mit Exportkontrollfragen wiederkehrend betrauten Mitarbeiter.

Exportkontrolltag (EKT)

Mit dem Exportkontrolltag, den das BAFA jedes Jahr überlicherweise im Februar in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Außenwirtschaftsrecht e. V. (ZAR) am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet, hat das BAFA ein Forum geschaffen, welches den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Ministerien, Verwaltung, Wissenschaft und Unternehmen fördert und der Weiterentwicklung des „Systems Exportkontrolle“ dient. Schwerpunkt des EKT ist dabei der Austausch über aktuelle politische Entwicklungen und Zukunftsprojekte in der Exportkontrolle.

Informationen über das Zentrum für Außenwirtschaftsrecht e. V. finden Sie auf www.zar-muenster.de, einschließlich der Programme der zurückliegenden Exportkontrolltage, jeweils mit einem „Impressionsfilm“.

Kontakt

Ansprechpartner: BAFA – Frau Kühl
 Abteilung: 2
 Telefon: +49 (0)6196 908-2369
 E-Mail: vms@bafa.bund.de

3.1.5 HADDEX

Das BAFA gibt das bewährte Handbuch der Deutschen Exportkontrolle (HADDEX) zusammen mit dem Bundesanzeiger Verlag heraus.

Das Handbuch erläutert in Band 1 die bestehenden Verbote und Genehmigungspflichten, das Genehmigungsverfahren und die Verfahrenserleichterungen. Die Bände 2 bis 6 enthalten die wichtigsten Materialien (AWG, AWV, AL, EU-Dual-Use-VO, Embargo- und Sanktionsbestimmungen, Umschlüsselungsverzeichnis, Bekanntmachungen, Formulare und Muster). Alle Bände werden regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Die Form der Loseblattsammlung mit entsprechendem Nachlieferungs- und Schnelldienst gewährleistet hierbei, dass der Benutzer bei Änderungen und Ergänzungen stets aktuell über die neueste Rechtslage informiert wird.

Seit November 2009 wird auch eine Online-Version des Haddex angeboten. Das Einsortieren der Schnelldienste und Ergänzungslieferungen entfällt. Die Online-Anwendung erhöht nicht zuletzt die Flexibilität und Mobilität durch die Möglichkeit eines ortsunabhängigen Zugriffs. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.haddex.de.

Durch die Tagesaktualität der Anwendung lassen sich die exportkontrollrechtlichen Vorschriften nun noch schneller in der Praxis umsetzen. Änderungen und Ergänzungen werden noch am gleichen Tag eingearbeitet und farblich hervorgehoben. Funktionen wie etwa eine komfortable Suchfunktion erleichtern den Arbeitsalltag erheblich. Ein weiterer Zusatz ist eine Historie der Normen, die in unterschiedlichen Versionen eingesehen werden können.

Praxisrelevante Informationen bzw. wertvolle Hinweise zur Umsetzung von Exportkontrollvorschriften im Unternehmen enthält die vom BAFA herausgegebene Publikation „Praxis der Exportkontrolle“, die ebenfalls im Bundesanzeiger Verlag erschienen ist und dort bezogen werden kann.

Kontakt

Ansprechpartner: BAFA – Herr Hackert
 Referat: 216
 Telefon: +49 (0)6196 908-2428
 E-Mail: haddex@bafa.bund.de



4 Wie stelle ich einen Antrag?

4.1 Grundlagen der Antragstellung

Falls Ihre eigenverantwortliche Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass das konkrete Exportvorhaben genehmigungspflichtig ist, muss grundsätzlich ein formgebundener Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung beim BAFA gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Dauer der Bearbeitung Ihrer Anträge auch von der Qualität Ihrer Vorprüfung abhängt. Vor Beantragung einer Einzelausfuhrgenehmigung sollten Sie daher prüfen, ob die Einzelausfuhrgenehmigung der für Ihr Ausfuhrvorhaben zutreffende Genehmigungstyp ist oder ob Sie nicht bereits eine Allgemeine Genehmigung nutzen können bzw. ob die Beantragung einer Sammelausfuhrgenehmigung (SAG) möglich ist.

Die Nutzungsbedingungen für SAGen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Sammelgenehmigungen“ auf der BAFA Internetseite.

Des Weiteren sollten Sie sich bereits im Vorfeld der Antragstellung bewusst machen, welche Unterlagen und Informationen zur Bearbeitung Ihres Antrags benötigt werden. Je vollständiger Ihre Informationen sind, desto eher vermeiden Sie zeitaufwändige Rückfragen.

Bedenken Sie auch, dass die Tiefe der Sachverhaltsdarstellung Auswirkungen auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Ausfuhr haben kann. Je konkreter in einem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung belegt werden kann, dass die auszuführenden Güter ausschließlich einer zulässigen Zweckbestimmung zugeführt werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die erforderliche Genehmigung erteilt wird.

Weitere Hinweise zur Antragstellung können Sie dem Merkblatt „Optimierte Antragstellung“ auf Seite 20 entnehmen, das Sie bei der Beantragung von

Ausfuhrgenehmigungen unterstützen soll. Sie finden das Merkblatt auf www.bafa.de/ausfuhr.

4.2 Wann ist das BAFA für den Bereich der Exportkontrolle zuständig?

Das BAFA ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen für Ausfuhren von Rüstungsgütern des Teil I A sowie Gütern des Teil I B der AL zur AWW, die sich im Inland befinden. Daneben ist das BAFA auch für die Erteilung der Genehmigung von Dual-Use-Gütern des Anhang I der EU-Dual-Use-VO zuständig, wenn der Ausführer/Verbringer im Inland niedergelassen ist (Hauptsitz im Inland). Für derartige genehmigungspflichtige Ausfuhren ist der Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung daher auch dann beim BAFA zu stellen, wenn sich das auszuführende Gut in einem anderen Mitgliedstaat der EU befindet.

4.3 Wie beantrage ich eine Einzelausfuhrgenehmigung?

Falls Ihre Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass das konkrete Exportvorhaben genehmigungspflichtig ist, muss grundsätzlich ein formgebundener Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung beim BAFA gestellt werden.

4.3.1 Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen

Bei Ausfuhrvorhaben ist es in der Regel notwendig, dem BAFA gegenüber einen Ausfuhrverantwortlichen zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich und muss Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung sein.

Rechtsgrundlage bildet § 8 Absatz 2 AWG i. V. m. den „Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren“ vom 10. August 2001.

Die Grundsätze können Sie auf der Internetseite www.bafa.de/ausfuhr herunterladen.

Ein Ausfuhrverantwortlicher ist zu benennen bei Anträgen auf Erteilung von Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigungen in folgenden Fällen:

- Ausfuhr und Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL)
- Ausfuhr von Gütern des Anhangs I EU-Dual-Use-VO mit Ausnahme von Ausfuhren in die Länder des Anhang II Abschnitt A Teil 2 der EU-Dual-Use-VO
- Ausfuhren für Güter des Teils I B der Ausfuhrliste mit Ausnahme von Ausfuhren in die Länder des Anhang II Abschnitt A Teil 2 der EU-Dual-Use-VO

Die Formulare erhalten Sie auf der Internetseite www.bafa.de/ausfuhr. Das Formular AV1 wird für die Benennung des Ausfuhrverantwortlichen benötigt und ist mit einem aktuellen Handelsregistrauszug einzureichen. Für die Erklärung des Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme ist das Formular AV2 auszufüllen und jährlich zu erneuern.

4.3.2 Endverbleibsdokumente

Für die genehmigungspflichtige Ausfuhr/Verbringung von gelisteten Gütern müssen Sie zusammen mit der Antragstellung grundsätzlich ein Endverbleibsdokument vorlegen (vgl. § 21 Absatz 2 AWW). Bei den Endverbleibsdokumenten ist zu unterscheiden zwischen

- privaten und amtlichen Endverbleibserklärungen (EVE)
- internationalen Einfuhrbeschränkungen (International Import Certificates – IC).

Endverbleibserklärungen

Die EVE enthält die Erklärungen des Empfängers oder Endverwenders über den Endverbleib und die Verwendung der Güter.

Die Unterscheidung, ob es sich um eine amtliche oder private EVE handelt, knüpft daran an, ob es sich um einen staatlichen oder privaten Empfänger/Endverwender handelt.

Der Inhalt der EVE kann nach Bestimmungsland, Empfänger, Endverwender und Art der Güter variieren. Die EVE muss den vom BAFA vorgegebenen Textmustern entsprechen. Die Muster sind für staatliche und private Empfänger/Endverwender gleichermaßen zu nutzen.

Die zugehörigen Bekanntmachungen sowie die Formularmuster des BAFA können auf www.bafa.de/ausfuhr eingesehen und heruntergeladen werden.

Sowohl private als auch amtliche EVE müssen mit dem Briefkopf des Empfängers/Endverwenders versehen und handschriftlich unterzeichnet sein. Zudem muss unter der Unterschrift der Name des Unterzeichners, bzw. der ausstellenden Dienststelle deutlich lesbar sein (z. B. in lateinischen Druckbuchstaben oder mit Stempel)

Hinweis

Auf der Internetseite www.bafa.de/ausfuhr finden Sie die EVE-Muster im Open-Document-Text-Format zum Herunterladen und der Möglichkeit des IT gestützten Ausfüllens bereitgestellt.

Bei der **privaten EVE** handelt es sich um die Erklärung eines privaten Empfängers/Endverwenders. Eine private EVE ist vorzulegen, wenn die Güter an eine Person des Privatrechts z. B. an ein privates Unternehmen oder an einen Händler, geliefert werden.

Bei der **amtlichen EVE** handelt es sich um eine Erklärung des amtlichen Empfängers/Endverwenders. Eine amtliche EVE ist vorzulegen, wenn die Güter an einen amtlichen Endverwender geliefert werden, also der Empfangsstaat selbst direkter oder mittelbarer Abnehmer der Güter ist. Mittelbarer Abnehmer ist der amtliche Endverwender dann, wenn die Güter zunächst zwecks Weiterverarbeitung an ein privates Unternehmen geliefert werden und im Anschluss hieran an den staatlichen Endverwender weitergeleitet werden. Eine amtliche EVE liegt auch vor, wenn eine private EVE durch eine staatliche oder staatlich ermächtigte Stelle bestätigt wird.

Zur Konkretisierung der sich hieraus ergebenden ergänzenden Anforderungen an die Ausgestaltung von EVEen bei der Ausfuhr und Verbringung von gelisteten Gütern wurden die Bekanntmachungen zum 1. August 2017 aktualisiert, sowie Muster gemäß der Anlagen und eine englischsprachige Ausfüllanleitung bereitgestellt. Weitergehende Informationen können Sie Kapitel „7 Endverbleibsdokumente“ auf Seite 23 entnehmen sowie dem gleichnamigen Merkblatt auf der Internetseite www.bafa.de/ausfuhr.

Achtung!

Beachten Sie bitte, dass das BAFA grundsätzlich nur Endverbleibsdokumente anerkennt, die den vorgegebenen Erklärungsgehalt haben (keine inhaltliche Abänderung der Formularemuster zulässig).

International Import Certificate

Bei dem IC handelt es sich um ein auf einem amtlichen Vor- druck einer staatlichen oder staatlich ermächtigten Stelle ausgestellt Endverbleibsdokument des Empfangsstaates. Es wird zwischen nachfolgenden ICs unterschieden:

Mit dem herkömmlichen IC („klassisches IC“) erklärt der Empfangsstaat, dass die Güter ab dem Grenzübertritt seinen Exportkontrollvorschriften unterliegen. Dieses IC wird von folgenden Ländern ausgestellt: den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Singapur, Türkei, den USA und Großbritannien.

Mit dem „Importer Statement on End-User and End-Use“ des chinesischen Handelsministeriums (Ministry of Commerce People’s Republic of China, MOFCOM) werden ergänzende Angaben zur Endverwendung abgefragt. Dadurch erfolgt die Zusicherung der Volksrepublik China, die Güter entsprechend nationaler Bestimmungen zu kontrollieren.

Die näheren Einzelheiten hierzu wurden nach § 21 Absatz 6 AWV durch das BAFA näher bestimmt. Durch die 6.AWV-Änderung wurde § 21 AWV um die Absätze 4 und 5 erweitert und die Möglichkeit geschaffen, in bestimmten Fällen von dem Endverwender der Güter eine Erklärung zu verlangen, in der sich dieser verpflichtet, die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Güter zu vernichten (Neu für Alt) oder die neu beschafften Güter bei späterer Außerdienststellung zu vernichten. Daneben muss sich der Endverwender in bestimmten Fällen mit der Duldung von Vor-Ort-Kontrollen (Post-Shipment-Kontrollen) des Endverbleibs und der Einhaltung der oben beschriebenen Verpflichtungen durch deutsche Stellen einverstanden erklären.

Diese sog. Post-Shipment-Kontrollen ermöglichen es, nach der Ausfuhr vor Ort überprüfen zu können, ob die betroffenen Güter noch beim Endverwender im Empfängerland vorhanden sind. Hierdurch kann unerlaubten Weitergaben an Dritte vorgebeugt werden und das System der Endverbleibssicherung für aus Deutschland exportierte Güter weiter verbessert werden. Das System der Post-Shipment-Kontrollen erstreckt sich derzeit auf die Ausfuhr bestimmter Kriegswaffen und Rüstungsgüter an bestimmte staatliche Empfänger, die die hierfür entwickelte Endverbleibserklärung Anlage A2 einzureichen haben. Näheres zu den verschiedenen Mustern von endverbleibserklärungen finden Sie im Kapitel 7 dieses Merkblatts.

4.3.3 Technische Unterlagen

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag alle erforderlichen (technischen) Unterlagen bei, z. B. Prospekte und Datenblätter, die eine technische Beurteilung und Einstufung der Güter nach den einschlägigen Güterlisten ermöglichen.

Es ist erforderlich, eine möglichst detaillierte technische Güterbeschreibung beizufügen. Hierbei geht es vor allem um folgende Angaben:

- Korrekte und vollständige Bezeichnung des Gutes (einschließlich Handelsname, Typenbezeichnung, Artikelnummer)
- Ausführliche technische Beschreibung, am besten belegt durch ein technisches Datenblatt, einen Prospekt oder durch andere technische Unterlagen (bitte beachten Sie ggf. auch die für bestimmte Güter bestehenden besonderen Fragebögen zur Einstufung, die Sie auf www.bafa.de/ausfuhr finden); ein Material Sicherheitsdatenblatt (MSDS) reicht in der Regel nicht aus
- Angaben zur Verwendung (d. h. allgemeine und typische Verwendungen)

Zur Erleichterung dieser Angaben hat das BAFA zu Koordinationsmessmaschinen sowie zu Werkzeugmaschinen einen Fragebogen entwickelt, der dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr genehmigung beigelegt werden sollte. Auf diese Weise können zeitaufwändige Rückfragen vermieden werden. Daneben hat das BAFA auf seiner Internetseite weitere Hinweise zur eigenverantwortlichen Prüfung der Einstufung von Gütern sowie zu erforderlichen Informationen bei der Beantragung von Ausfuhr genehmigungen oder sonstigen Technischen Auskünften mit Schwerpunkt Iran veröffentlicht.

Die Fragebögen und die Hinweise zu Technischen Auskünften finden sie unter www.bafa.de/ausfuhr.

4.3.4 Firmenprofile

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag auch aussagekräftige Firmenprofile des Käufers, des Empfängers sowie des Endverwenders bei. Das Firmenprofil muss von dem jeweiligen Beteiligten erstellt worden sein und kann in Form von Firmenbro schüren, Präsentationen, Auszügen der Website oder einer Eigendarstellung auf Briefpapier mit Firmenlogo, Briefkopf, Firmenstempel, eingereicht werden. Das Firmenprofil sollte die nachfolgenden Angaben enthalten:

- die vollständige Adress- sowie Kommunikationsdaten nebst Benennung der Website,
- Angaben zu allen Tätigkeitsbereichen (z.B. Branche, Produktspektrum),
- Informationen zu den Unternehmensverflechtungen sowie
- die Benennung des Kundenkreises und etwaiger Bestimmungsziele der Produkte

4.3.5 Websites

Daneben sollten Sie die Website der Beteiligten – sofern vorhanden – sichten und relevante Auszüge der Website den Antragsunterlagen beifügen. Relevant sind diejenigen Auszüge, die das Unternehmen, dessen Tätigkeitskreis, das Produktspektrum sowie den Kundenkreis illustrieren.

Hinweis

In bestimmten Fällen verzichtet das BAFA auf die Übermittlung von Firmenprofilen und Websiteauszügen. Dies gilt insbesondere für vorübergehende Ausfuhren zu Messen oder zu eigenen Zwecken, oder bei Ausfuhren an staatliche Stellen sowie bei der Verbringung von Rüstungsgütern in das Zollgebiet der EU.

Näheres hierzu können Sie dem Merkblatt „Optimierte Antragstellung“ entnehmen. Dieses Merkblatt finden Sie auf der Internetseite www.bafa.de/ausfuhr.

4.4 Vollelektronische Antragstellung mit dem „ELAN-K2 Ausfuhrportal“

Unter dem Arbeitsnamen ELAN-K2 Ausfuhrportal (Elektronische Antragserfassung und -kommunikation) wurde vom BAFA ein innovatives Ausfuhrportal entwickelt, das eine schnellere Antragstellung, transparentere Kommunikation und Bearbeitung sowie erleichterte Erfüllung von Meldeanforderungen gewährleistet. Mit dem ELAN-K2 Ausfuhrportal besteht neben der Beantragung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung auch die Möglichkeit fast alle anderen im Ausfuhrbereich benötigten Anträge online zu stellen und beim BAFA einzureichen. Der Zugang zu dem Portal erfolgt über www.bafa.de/ausfuhr.

Dort finden Sie auch verschiedene Merkblätter zur Nutzung des Portals, wie z. B. die „Anleitung zur Anwendung ELAN-K2“ und den Link zum Login und Registrierung für das „ELAN-K2 Ausfuhrportal“.

Wenn Sie sich in dem Portal angemeldet haben und auf den Punkt „Neue Vorgänge“ klicken, gelangen Sie zu der Übersicht der in dem Portal angebotenen Anträge.

Entsprechende Ausfüllanleitungen finden Sie auf www.bafa.de/ausfuhr.

Wir empfehlen Ihnen die Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals, da dieses System eine vollständig papierlose Antragstellung, inklusive Hochladen aller notwendigen Unterlagen zum Antrag, ermöglicht. Auch können z. B. Rückfragen des BAFA schnell und medienbruchfrei über das neue System erfolgen. Daneben eröffnet das ELAN-K2 Ausfuhrportal die Möglichkeit beliebig viele Anträge gleichzeitig zu bearbeiten

und Vorlagen für die Antragstellung immer wiederkehrender Geschäftsvorgänge anzulegen.

Die Dauer der Genehmigungsverfahren hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab und kann daher, insbesondere bei Ausfuhren in sensible Länder, länger als einen Monat dauern, da eine intensivere Nachforschung und ggf. eine Beteiligung der zuständigen Bundesministerien erforderlich ist.

Kontakt

Für Probleme mit dem Zugang oder Umgang mit dem ELAN-K2 Ausfuhrportal wurde eine Hotline eingerichtet.

Ansprechpartner: ELAN-K2 Hotline zur Ausfuhrkontrolle
Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1613
Montag – Freitag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

4.5 Statusabfrage über den Bearbeitungsstand

Sie können über das ELAN-K2 Ausfuhrportal unter dem Menüpunkt „Vorgänge“ den Bearbeitungsstand Ihrer elektronischen Genehmigungsanträge online abrufen. Hierfür müssen Sie sich lediglich für das ELAN-K2 Ausfuhrportal registrieren und freigeschaltet sein. Es ist nicht notwendig, dass Sie sich jeden Tag am Portal anmelden, um zu prüfen, ob sich etwas am Status geändert hat. Über wichtige Änderungen werden Sie per E-Mail informiert. Nachdem Ihr Antrag an das BAFA interne IT-System übermittelt wurde, erhalten Sie eine E-Mail.

Unter dem Menüpunkt „Vorgänge“ finden Sie eine Liste aller im ELAN-K2 Ausfuhrportal vorhandenen Vorgänge. Bei jedem Vorgang wird der aktuelle Sachstand eingeblendet. Alle Sachstände sind anhand eines Symbols und auch textlich gekennzeichnet. So bedeutet z. B. ein roter Pfeil, dass das BAFA ein Rückfrage-Dokument in das Portal gestellt hat. Über das Einstellen jeglicher Dokumente wird der zuständige Sachbearbeiter auch per E-Mail informiert. Es ist also nicht notwendig, das Portal täglich nach neuen Vorgängen zu durchsuchen.

Wenn Sie z. B. auf eine Rückfrage antworten wollen oder dem BAFA eine zusätzliche Information zu Ihrem Antrag zukommen lassen wollen, klicken Sie auf „Detail“. In der sich öffnenden Ansicht sehen Sie dann alle zu dem Vorgang vorhandenen Dokumente (gelb markierte Dokumente wurden vom BAFA eingestellt) und die Schaltfläche „Dokument Hochladen“, über die Sie z. B. ein PDF mit Ihrer Nachricht an das BAFA übermitteln können.

Einige Anträge kann das BAFA nicht autonom entscheiden und muss Ihren Antrag einer anderen Behörde vorlegen. In diesen Fällen werden Sie schriftlich benachrichtigt, da sich

die Bearbeitungsdauer erfahrungsgemäß verlängert. Im Portal wird der Status dann, je nach eingeschalteter Dienststelle, auf „Ressortanfrage“ oder „externe Beteiligung“ geändert.

Im Rahmen der Optimierung der Transparenz in der Antragsbearbeitung wurde die Info-Stelle „Exportkontrolle Antragssachstand“ eingeführt. Diese Stelle kann Ihnen Sachstandsankünfte zu dem jeweiligen Bearbeitungsstand Ihres Antragsverfahrens geben und einen Kontakt zu der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter herstellen. Bitte beachten Sie, dass die Info-Stelle ausschließlich Fragen zum Antragssachstand beantwortet. Sollten Sie andere Fragen haben, können Sie sich entweder an die speziell dafür eingerichteten Hotlines wenden, die allgemeine Rufnummer verwenden oder das Online-Kontaktformular nutzen.

Weitere Hilfsmittel, wie Anleitungen zur Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals oder häufig gestellter Fragen (FAQ) finden Sie auf unserer Internetseite www.bafa.de/ausfuhr.

Kontakt

Ansprechpartner: Hotline
„Exportkontrolle Antragssachstand“
Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1868
Montag – Freitag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

4.6 Allgemeine Genehmigungen

Über das ELAN-K2 Ausfuhrportal erfolgt auch der Zugang zur Anmeldung zu einer Allgemeinen Genehmigung. Auch sind die bei einigen Allgemeinen Genehmigungen vorgeschriebenen Meldungen über das ELAN-K2 Ausfuhrportal abzugeben. Darüber hinaus kann man unter Punkt „Allgemeine Genehmigungen“ auch noch eine Übersicht aller Allgemeinen Genehmigungen einsehen, für die ein Unternehmen angemeldet ist.

Nähere Informationen zur Anmeldung bzw. Meldung entnehmen Sie dem Merkblatt „Allgemeine Genehmigungen über ELAN-K2“.

4.6.1 AGG-Finder

Als Hilfestellung bei der Prüfung, welche Allgemeine Genehmigung wann genutzt werden kann, bietet Ihnen das BAFA unter www.bafa.de/AGGFinder den sogenannten AGG-Finder an. Hier können Sie online prüfen, ob für Ihr Ausfuhrvorhaben eine Allgemeine Genehmigung verwendet werden kann. Dazu müssen Sie Bestimmungsland und Gut angeben, der AGG-Finder zeigt Ihnen sodann an, ob und welche Allgemeine Genehmigung möglicherweise genutzt werden kann. Beachten Sie aber bitte, dass der AGG-Finder nur ein erstes Hilfsmittel darstellt und keinesfalls Ihre

eigenverantwortliche Prüfung der Anwendbarkeit der Allgemeinen Genehmigung ersetzt. Wenn mögliche Allgemeine Genehmigungen angezeigt werden, müssen Sie also prüfen ob Sie die Allgemeine Genehmigung tatsächlich nutzen können. Der AGG-Finder ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung!

Lesen Sie daher die jeweilige Allgemeine Genehmigung sorgfältig und achten Sie besonders auch auf die Nebenbestimmungen. Der Wortlaut darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden.

Näheres zu den Inhalten und der Bedeutung der allgemeinen Genehmigungen finden Sie auf der Seite 28 dieses Merkblatts.

Darüber hinaus können Merkblätter zu den Allgemein-Gennehmigungen und deren Nutzung, die auch Informationen für die Registrierung und das Meldeverfahren enthalten, auf www.bafa.de/ausfuhr heruntergeladen werden.

4.7 Zuständigkeiten im BAFA

Für eine zügige Bearbeitung ist es notwendig, dass die Anträge vollständig und richtig ausgefüllt sind und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Dabei ist insbesondere die vorgesehene Verwendung beim Endempfänger so konkret wie möglich anzugeben.

Im BAFA ist die Bearbeitung in verschiedene Zuständigkeiten unterteilt.

In der Verwaltung – Abteilung 2 – ist für Verfahrensfragen zuständig:

- 211 für Grundsatzfragen
- 212 für Dual-Use-Güter des Anhangs I bzw. Teil I B der AL
- 213 für Rüstungsgüter
- 214 für Güter in den Iran, die nicht von Anhang I bzw. Teil I B der AL erfasst sind
- 215 für sonstige Embargos und die übrigen Genehmigungsverfahren
- 216 für das Antragsverfahren über ELAN-K2, Meldeverfahren bei AGGen, IEB/WEB
- 222 für Kriegswaffenkontrolle, Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen, Post-Shipment-Kontrollen
- 223 für Sammelgenehmigungen, Zertifizierungen, Zuverlässigkeitsprüfung, Ausfuhrverantwortliche

- 224 für Zusammenarbeit mit den Ermittlungs- und Überwachungsbehörden, Zulassung privater Sicherheitsdienste zum Schutz von Seeschiffen

In der Technik – Abteilung 3 – ist für Einstufungsfragen zuständig:

- 311 für Computer, elektronische Bauelemente, Messtechnik, Sensoren, Optik
- 312 für Konventionelle Rüstung, Luft- und Landfahrzeuge, Schiffe, Raumfahrt, Flugkörper und Raketen
- 313 für Werkzeugmaschinen und Messmaschinen
- 314 für Nachrichtentechnik, Informationssicherheit, Militärelektronik
- 315 für Industrierausrüstung, Chemieanlagen, biotechnische Anlagen, Medizintechnik
- 321 für Grundsatzfragen, Güterlisten, Auskunft zur Güterliste, Umschlüsselungsverzeichnis
- 322 für Chemikalien, Werkstoffe
- 323 für Nukleartechnik, Radioaktive Stoffe

Auf www.bafa.de finden Sie unseren Organisationsplan. Er umfasst die genaueren Bezeichnungen und Aufgabengebiete des BAFA, inkl. der Namen und Telefonnummern von Ansprechpartnern.

Sollte wegen Überlastung keine kurzfristige Kontaktaufnahme möglich sein, bitten wir um Verständnis.

Informationen zu Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie finden Sie hier: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht.html

Informationen zu Zuständigkeiten des Auswärtigen Amtes finden Sie hier: www.auswaertiges-amt.de

4.8 EORI-Nummern

In allen Anträgen müssen Sie als Ausführer/Verbringer Ihre EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number) angeben. Die EORI-Nummer ist wie folgt aufgebaut: „DE“ plus maximal 15-stellige Nummer ergänzt durch eine 4-stellige Niederlassungsnummer. Mit Einführung der EORI-Nummer erhalten alle Beteiligten die Niederlassungsnummer „0000“.

Die EORI-Nummer wird nicht vom BAFA vergeben, sondern muss förmlich bei der Generalzolldirektion - Dienstort Dresden - Stammdatenmanagement - beantragt werden. Auch ist eine Namens- oder Adressänderung durch das BAFA nicht möglich.

Kontakt

Ansprechpartner:	BAFA – Herr Schmidt
Referat:	216
Telefon:	+49 (0)6196 908-2590
Telefax:	+49 (0)6196 908-1793
E-Mail:	ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Nähere Informationen zur Beantragung der EORI-Nummer und den Antragsvordruck „0870“ finden Sie auf der Internetseite des Zolls www.bafa.de/ZollEORI.

Eine gültige EORI-Nummer ist auch Voraussetzung für die Anmeldung zu dem ELAN-K2 Ausfuhrportal. Bitte beantragen Sie die EORI Nummer daher frühzeitig vor der Anmeldung bzw. lassen eine nicht mehr aktuelle Adresse korrigieren. Dies gilt auch für Privatpersonen.

4.9 Sanktionen (Informationsquellen)

Im Rahmen Ihres Ausfuhrvorhabens müssen Sie auf evtl. bestehende Embargos achten, die die betroffenen Staaten mit entsprechenden Sanktionen (häufig sowohl Ein- als auch Ausfuhrbeschränkungen und/oder -verbote) belegen. Die momentan betroffenen „Embargoländer“ finden Sie auf www.bafa.de/ausfuhr.

Weitergehende Informationen erhalten Sie, nachdem Sie das gewünschte Land ausgewählt haben. Sowohl im Falle der Islamischen Republik Iran als auch bei der Russischen Föderation, ist aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Embargos jeweils ein weiterführendes Merkblatt vorhanden.

Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen Embargoverordnungen regelmäßig durch den zuständigen Gesetzgeber – in den meisten Fällen durch die EU – aktualisiert und angepasst werden. Dies kann sowohl Verschärfungen als auch Lockerungen des Embargos umfassen.

Damit Sie stets auf dem neusten Stand sind, können Sie die Internetseite Eur-lex (eur-lex.europa.eu) der EU nutzen. Sie müssen nur das Jahr und die Nummer der gewünschten Embargoverordnung eingeben (beide Angaben finden Sie nach Auswahl des gewünschten Landes auf unsere Internetseite) und die Option Verordnung auswählen. Nach erfolgter Suche erhalten Sie regelmäßig die gewünschte Embargoverordnung.

Diese Embargos können, je nach Zielsetzung, eine Vielzahl neuartiger Fälle erfassen, die vorher nur einen sehr geringen – bis nicht existenten – Bezug zur Exportkontrolle hatten.

Dies ist insbesondere bei den auch wirtschaftlich relevanten Sanktionsmaßnahmen gegenüber dem Iran und der Russischen Föderation der Fall. Durch die weitreichenden Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesen beiden Ländern ist uns bewusst, dass einige Ausfuhrvorhaben betroffen sind bzw. sein könnten, die es in der Vergangenheit nicht waren. Deshalb haben wir für derart relevante Sanktionsmaßnahmen Hotlines eingerichtet, um evtl. Fragen zeitnah mit Ihnen klären zu können.

Fragen zum Russland-Embargo beantworten unsere Mitarbeiter der Hotline Russland-Embargo. Als Ansprechpartner für Fragen bzgl. der Iran- und Russlandsanktionen steht das Referat 212 für Güter der Anhänge I und III der Iran-Embargoverordnung sowie Anhang I EU-Dual-Use-VO gerne zur Verfügung. Sonstige Fragen zu Iranvorgängen beantwortet Ihnen das Referat 214 gerne.

Als Ansprechpartner für Fragen bzgl. Sanktionen gegenüber allen anderen Ländern, steht Ihnen das Referat 215 (sonstige Embargos) gerne zur Verfügung.

Kontakt

Ansprechpartner: Hotline „Iran-Embargo“
Telefon: +49 (0)6196 908-1870

Kontakt

Ansprechpartner: Hotline „Russland-Embargo“
Telefon: +49 (0)6196 908-1237
Montag – Freitag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr



5 Tipps für die Antragstellung

Ein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung ist formgebunden. Die Einhaltung der Formerfordernisse ist durch die Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals gewährleistet. Das Portal führt Sie automatisch durch den dort hinterlegten Workflow.

5.1 Was Sie bei der Antragstellung unbedingt beachten sollten

In der Praxis zeigen sich einige typische Ungenauigkeiten. Sie führen zu Rückfragen beim Antragsteller, bewirken einen nicht unerheblichen Zeitverlust und laufen damit leider allen Bemühungen zuwider, die Bearbeitungszeit zu verkürzen. Um diesen Fehlerquellen Einhalt zu gebieten, haben wir nachfolgend typische Fehlerquellen herausgestellt, die bei Ihrer Antragstellung besonders berücksichtigt werden sollten:

5.1.1 Unvollständige Angaben

Oftmals wird der Antrag nur unvollständig ausgefüllt. In Ihrem eigenen Interesse achten Sie daher auf die Vollständigkeit Ihrer Angaben. Nähere Erläuterungen können Sie den entsprechenden Kommentierungen des HADDEX entnehmen.

5.1.2 Fehlende Unterlagen

In bestimmten Fällen müssen Sie dem Antrag zwingend bestimmte Unterlagen beifügen. Dies sind insbesondere Endverbleibsdokumente, die in unterschiedlicher Form (mit unterschiedlichem Inhalt) existieren. Sowohl die Form ist vorgeschrieben als auch in welchen Fällen welches Endverbleibsdokument vorzulegen ist. Näheres entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen des BAFA über Endverbleibsdokumente oder dem Kapitel „4.3.2 Endverbleibsdokumente“ auf Seite 14 bzw. Kapitel „7 Endverbleibsdokumente“ auf Seite 23 dieses Merkblattes.

Des Weiteren ist es regelmäßig erforderlich, dem BAFA gegenüber eine Person aus der Leitungsebene des Unternehmens zu benennen, die als sog. „Ausführverantwortlicher“ fungiert. Nähere Erläuterungen finden Sie unter Kapitel „4.3.1 Benennung eines Ausführverantwortlichen“ auf Seite 13 dieses Merkblattes.

Weiterhin sollten Sie technische Unterlagen und Vertragsunterlagen beifügen.

Ferner ist das Firmenprofil des Vertragspartners bei nicht-staatlichem Abnehmer beizufügen. Es ist nicht ausreichend lediglich auf die Internetseite des Abnehmers zu verweisen.

5.1.3 Widersprüchliche Aussagen

Achten Sie darauf, dass sämtliche Angaben in dem Antrag „belegbar“ und frei von Widersprüchen sind. Das bedeutet, dass sie insbesondere aus den ergänzenden Unterlagen nachvollziehbar sind und keine gegensätzlichen Angaben aufweisen. Ggf. sind diese in einem Begleitschreiben zu erläutern.

5.2 Optimierte Antragstellung

Vor dem Hintergrund, dass eine zügige Bearbeitung von Anträgen im Interesse aller Parteien ist und eine unvollständige Übermittlung von Unterlagen zu Rückfragen und damit einer verlängerten Bearbeitungsdauer führen kann, hat das BAFA das Merkblatt „Optimierte Antragstellung“ entwickelt, das Sie bei der Antragsstellung unterstützen soll.

Dieses Merkblatt finden Sie auf der Internetseite www.bafa.de/ausfuhr.

Das benannte Merkblatt geht insbesondere auf die in der Praxis am häufigsten auftretenden Herausforderungen ein und benennt Punkte, auf die gesondert zu achten ist.



6 Wie kann ich außerhalb eines Antrags kommunizieren? Wie kann ich mich informieren?

6.1 Das BAFA

Zuständige Exportkontrollbehörde ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). An das BAFA können Sie sich bei Fragen zur Exportkontrolle wenden.

Die Internetseite des BAFA lautet: www.bafa.de

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAFA stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung. Sie erreichen das BAFA unter:

Kontakt

Ansprechpartner: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Anschrift: Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Telefon: +49 (0)6196 908-0

Telefax: +49 (0)6196 908-1800

E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Internetseite: www.bafa.de

6.2 Zoll

Das Informations- und Wissensmanagement Zoll ist unter folgender Adresse erreichbar:

Kontakt

Ansprechpartner: Generalzolldirektion

Straße: Carusufer 3 – 5
PLZ, Ort: 01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 44834-520

Telefax: +49 (0)351 44834-590

Internetseite: www.zoll.de

6.3 Bundesanzeiger Verlag GmbH

Umfangreiche Informationen zum Thema Exportkontrolle, nebst einer Kommentierung und sämtlichen Rechtsvorschriften finden Sie im „Handbuch der deutschen Exportkontrolle – HADDEX“, das (ebenso wie die Veröffentlichung „Praxis der Exportkontrolle“) durch den Bundesanzeiger Verlag vertrieben wird.

Kontakt

Ansprechpartner: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Team Außenwirtschaft

Telefon Inland: 0800 1234339

Telefon Ausland: +49 (0)221 97668-173, -357

Telefax: +49 (0)221 97668-232

Internetseite: www.bundesanzeiger-verlag.de

6.4 Deutsche Bundesbank

Haben Sie Fragen zum Kapital- oder Zahlungsverkehr mit Drittländern?

Dann wenden Sie sich bitte an die Deutsche Bundesbank oder informieren sich über deren Internetseite:

Kontakt

Ansprechpartner: Deutsche Bundesbank

Internetseite: www.bundesbank.de

6.5 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie/Auswärtiges Amt

Bei einer Reihe von Vorgängen wird auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Auswärtige Amt (AA) eingebunden. Die jeweiligen Zuständigkeiten vor Ort können der jeweiligen Internetseite bzw. dem dort einsehbaren Organisationsplan entnommen werden.

Kontakt

Ansprechpartner: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bürgerdialog: <http://bit.ly/2yal7Xi>

Internetseite: www.bmwi.de

Kontakt

Ansprechpartner: Auswärtiges Amt

Internetseite: www.auswaertiges-amt.de

6.6 Internetadressen

Das Amtsblatt der EU kann im Internet eingesehen werden unter:

- <http://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html?locale=de>

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen finden sich unter:

- www.un.org/Depts/german/sr/fs_sr_zwischenseite.html

Das Inhaltsverzeichnis des Bundesanzeigers ist einsehbar unter:

- www.bundesanzeiger.de

Ebenso eine kostenfreie Leseversion des Bundesgesetzblatts ab 1998.

Beiträge zur Exportkontrolle sowie zu Embargomaßnahmen seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie finden Sie unter:

- <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht.html>

Beiträge zur Exportförderung sowie der Anwerbung und Beratung ausländischer Investoren seitens der Germany Trade & Invest (GTAI) finden Sie unter:

- www.gtai.de

Im internationalen Rahmen sind die folgenden internationalen Regime mit dem Thema Exportkontrolle befasst:

Wassenaar Arrangement (WA)

- www.wassenaar.org

Im Bereich Trägertechnologie:

Missile Technology Control Regime (MTCR)

- www.mtcr.info

Im Bereich chemische und biologische Waffen:

Australische Gruppe (AG)

- www.australiagroup.net/de/

Im Bereich der Güter, die der Entwicklung und Herstellung von Atomwaffen dienen können:

Nuclear Suppliers Group (NSG)

- www.nuclearsuppliersgroup.org/de/

Für das US-Exportkontrollrecht ist das BAFA nicht zuständig. Das Bureau of Industry and Security (BIS) ist mit einem umfangreichen Informationsangebot im Internet vertreten:

- www.bis.doc.gov



7 Endverbleibsdokumente

7.1 Bekanntmachungen über Endverbleibsdokumente nach § 21 Absatz 6 AWV

Für die genehmigungspflichtige Ausfuhr/Verbringung von gelisteten Gütern müssen Sie zusammen mit der Antragstellung grundsätzlich ein Endverbleibsdokument vorlegen (vgl. § 21 Absatz 2 AWV). Die näheren Einzelheiten hierzu werden nach § 21 Absatz 6 AWV durch das BAFA im Wege von Allgemeinverfügungen näher bestimmt. Mit den Bekanntmachungen vom 1. August 2017 hat das BAFA die bis dahin geltende Bekanntmachung vom 12. Februar 2002 überarbeitet und aktualisiert. Bewährte Grundsätze wurden fortgeführt. Die alte Bekanntmachung trat rechtlich außer Kraft.

Die Bekanntmachung Rüstungsgüter enthält Vorgaben zur Vorlage von Endverbleibsdokumenten für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern. Für diese Anträge sind die Muster gemäß den Anlagen A 1 bis A 4 zu nutzen.

Die Muster für Endverbleibserklärungen im Bereich der Rüstungsgüter wurden nur geringfügig redaktionell geändert und gelten für Antragsverfahren nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffenverordnung) entsprechend.

Die andere Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente (Bekanntmachung Sonstige Güter) bezieht sich auf alle Rechtsgeschäfte, die nach nationalen oder europäischen Vorschriften einer außenwirtschaftlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sofern es sich nicht um Rüstungsgüter im Sinne der Bekanntmachung Rüstungsgüter handelt. Für Anträge dieser Art, sind die Muster der Anlagen C 1 bis C 5 zu nutzen. Die bisherigen Muster wurden dabei vollständig formal überarbeitet und – wie im Bereich der Rüstungsgüter auch – in Abschnitte (sog. Sektionen) untergliedert.

Die Formularmuster (im Open-Document-Text-Format) können auf www.bafa.de/ausfuhr heruntergeladen werden.

Daneben steht Ihnen eine englischsprachige Anleitung mit weiter zu beachtenden Hinweisen zum Ausfüllen der Endverbleibsdokumente zur Verfügung. Die Ausfüllanleitung finden Sie auf der Internetseite des BAFA, www.bafa.de/ausfuhr.

Achtung!

Beachten Sie bitte, dass das BAFA grundsätzlich nur Endverwendungsdokumente anerkennt, die den vorgegebenen Erklärungsgehalt haben (keine inhaltliche Abänderung der Formularmuster zulässig).

7.2 Muster EVE gemäß den Anlagen für Rüstungsgüter

Für Anträge gemäß der Bekanntmachung Rüstungsgüter stehen für Sie vier Anlagen (A 1 bis A 4) bereit:

- **Anlage A 1:** EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, die keine Kriegswaffen sind, und hierzugehörige Technologie und Software (EUC for military equipment, related technology and software)
- **Anlage A 2:** EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Scharfschützengewehren, Vorderschaftsrepetierflinten („Pump Guns“), Pistolen, Revolvern und hierzugehöriger Munition und Herstellungsausrüstung (EUC for sniper rifles, pump guns, pistols, revolvers, corresponding ammunition and related production equipment)
- **Anlage A 3:** EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Kriegswaffen außer Kleine und Leichte Waffen und dazugehörige Munition zur Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Union, der NATO und der NATO gleichgestellten Staaten (EUC for war weapons to third countries)
- **Anlage A 4:** EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Kleinen und Leichten Waffen und dazugehörige Munition zur Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Union, der NATO und der NATO gleichgestellten Staaten (EUC for SALW and corresponding ammunition to third countries)

7.3 Muster EVE gemäß den Anlagen für sonstige exportkontrollrechtlich relevante Güter

Für die Ausfuhr und Verbringung von sonstigen exportkontrollrechtlich relevanten Gütern muss je nach Fallgestaltung eines der folgenden Muster (C 1 bis C 5) genutzt werden:

- **Anlage C 1:** EVE für die Ausfuhr und die Verbringung von Gütern die in Anhang I und IV der EU-Dual-Use-VO oder in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste aufgeführt sind.
- **Anlage C 2:** EVE für die Ausfuhr und die Verbringung von Gütern im Rahmen einer Sammelgenehmigung, die in Anhang I und Anhang IV der EU-Dual-Use-VO oder Teil I B der Ausfuhrliste aufgeführt sind, sofern diese an Händler oder Vertriebsgesellschaften zwecks Weiterverkauf an mehrere Endverwender geliefert werden.
- **Anlage C 3:** EVE für Güter, die in den Anhängen II, III, IIIa der Anti-Folter-Verordnung aufgeführt sind.
- **Anlage C 4:** EVE für die Ausfuhr von Gütern in den Iran, soweit diese in Anhang I der Iran-Embargoverordnung aufgeführt sind.
- **Anlage C 5:** EVE für die Ausfuhr von Gütern in den Iran, soweit diese in Anhang II der Iran-Embargoverordnung aufgeführt sind.

Um den praktischen Umgang mit den EVEen näher zu erläutern und einen optimierten Ablauf im Antragsverfahren zu gewährleisten, hat das BAFA das Merkblatt „Endverbleibsdokumente“ auf der Internetseite www.bafa.de/ausfuhr veröffentlicht.



8 Wann bestehen Genehmigungspflichten?

Genehmigungspflichten können sich aus der EU-Dual-Use-VO als auch aus dem AWG und der AWW, der Feuerwaffen-Verordnung und der Anti-Folter-Verordnung ergeben. Anknüpfungspunkte für derartige Genehmigungspflichten sind die Ausfuhr und die Verbringung von Gütern sowie Handels- und Vermittlungsgeschäfte und die Erbringung technischer Unterstützung. Der Begriff „Güter“ umfasst Waren, Technologie und Software. Genehmigungspflichten sind von Genehmigungsverboten zu unterscheiden. Zu den Genehmigungsverboten siehe Kapitel „13 Wann bestehen Verbote, insbesondere aufgrund von Embargos und zur Bekämpfung des Terrorismus?“ auf Seite 37)

8.1 Bestehen Genehmigungspflichten auch bei Nutzung elektronischer Medien wie E-Mails, Intranet und Internet?

Die nachfolgenden Genehmigungspflichten bestehen unabhängig davon, auf welche Weise das Gut in andere Staaten gelangt. Es spielt somit keine Rolle, ob Software oder Technologie (technische Unterlagen) in verkörperter Form (Papier, CD, DVD, USB) in andere Staaten versandt wird oder ob die Übermittlung durch Nutzung elektronischer Medien, insbesondere per E-Mail oder durch die Verlagerung des Servers, erfolgt. Ebenfalls genehmigungspflichtig ist das Bereitstellen von Software und Technologie im firmeninternen Intranet oder im Internet, wenn hierdurch der Zugriff auf die Software oder Technologie aus Drittstaaten möglich ist. Beachten Sie bitte, dass eine Genehmigungspflicht nicht voraussetzt, dass ein Zugriff erfolgt ist. Vielmehr besteht die Genehmigungspflicht bereits dann, wenn die Möglichkeit eines Zugriffs geschaffen wird. Dementsprechend kann auch die Nutzung sog. Clouds genehmigungspflichtig sein, sofern die Nutzung der Cloud mit einem Abspeichern gelisteter Technologie auf Servern im Ausland einhergeht oder Personen, die sich außerhalb Deutschlands bzw. der EU befinden, die Möglichkeit eingeräumt wird, auf gelistete Technologie zuzugreifen, die auf einem Server gespeichert ist, der sich in Deutschland oder der EU befindet.

Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in einem Merkblatt des BAFA zum Technologietransfer und Non-Proliferation.

8.2 Genehmigungspflichten für Ausfuhren in Länder außerhalb der EU

Der Begriff der Ausfuhr wird in § 2 Absatz 3 AWG für die nationalen Exportkontrollregelungen und in Artikel 2 Nummer 2 EU-Dual-Use-VO für von ihrem Anhang I erfasste Dual-Use-Güter definiert. Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich bei der Ausfuhr um die Lieferung von Gütern aus dem deutschen Inland bzw. dem Zollgebiet der Europäischen Union in ein Drittland, d. h. in ein Gebiet, das außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union liegt.

Bitte beachten Sie, dass der Begriff der Ausfuhr nur an die grenzüberschreitende Versendung oder Übermittlung anknüpft. Wer aus welchen Gründen an wen eine Ausfuhr vornimmt, ist keine Frage des Bestehens der Genehmigungspflicht, sondern eine Frage, ob die Ausfuhr genehmigt werden kann.

8.2.1 Genehmigungspflicht für Güter, die von der Ausfuhrliste (AL), dem Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder dem Anhang I der Feuerwaffen-Verordnung erfasst sind

Unabhängig von der Erfassung durch ein Embargo muss geprüft werden, ob die zum Export bestimmten Güter von Teil I der AL/Anhang I der EU-Dual-Use-VO, Anhang I der Feuerwaffen-Verordnung oder der Anti-Folter-Verordnung erfasst werden, da die Ausfuhr dieser gelisteten Güter einer vorherigen Genehmigung des BAFA bedarf. In der Praxis ergeben sich Beschränkungen aufgrund der Listung von Gütern.

Bei der Frage, welche Rüstungsgüter und Feuerwaffen bei ihrer Ausfuhr einer Genehmigungspflicht unterliegen, ist

Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste und Anhang I der Feuerwaffen-Verordnung zu beachten.

- **Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste**
Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Nummern 0001 bis 0022 der AL). Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Nummer 1 AWV.
- **Anhang I der Feuerwaffen-Verordnung**
Sie enthält eine EU-weit einheitliche Liste von Schusswaffen, ihrer Teile und Munition. Die Genehmigungspflicht der Ausfuhr ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 1 der Feuerwaffen-Verordnung.
- **Gelistete Dual-Use-Güter**
Bei der Prüfung, welche gelisteten Dual-Use-Güter einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, ist Anhang I der EU-Dual-Use-VO und ergänzend Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste zu beachten.

Anhang I der EU-Dual-Use-VO legt für alle Mitgliedstaaten der EU eine einheitliche Güterliste fest und erfasst diejenigen Dual-Use-Güter, deren Ausfuhr nach den Beschlüssen der Internationalen Exportkontrollregime von allen Teilnehmerstaaten kontrolliert werden soll. Die Genehmigungspflicht der Ausfuhr ist in Artikel 3 EU-Dual-Use-VO statuiert. Anhang I EU-Dual-Use-VO erfasst derzeit ca. 650 Positionen und beinhaltet Güter aus folgenden Bereichen:

- Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
- Werkstoffe, Chemikalien, Mikroorganismen und Toxine
- Werkstoffbearbeitung
- Allgemeine Elektronik
- Rechner
- Telekommunikation, Informationssicherheit
- Sensoren und Laser
- Luftfahrtelektronik und Navigation
- Meeres- und Schiffstechnik
- Antriebssysteme, Raumfahrzeuge und dazugehörige Ausrüstung

Anhang I der EU-Dual-Use-VO wird ergänzt durch die nationalen Dual-Use-Sonderpositionen des Teil I B der Ausfuhrliste (Güter mit 900er-Kennung). Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWV.

Der Inhalt der AL und des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO, inklusive Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen sowie ein Stichwortverzeichnis kann auf www.bafa.de/ausfuhr eingesehen werden.

8.2.2 Genehmigungspflicht für nicht von den Güterlisten erfasste Güter

Die Ausfuhr von Gütern, die nicht von der AL/Anhang I EU-Dual-Use-VO erfasst werden, kann nach Artikel 4, 5 EU-Dual-Use-VO oder § 9 AWV genehmigungspflichtig sein. Die Struktur dieser Genehmigungspflichten ist weitgehend identisch. Die Güter müssen für einen bestimmten Verwendungszweck bestimmt sein oder sein können. Als Verwendungszwecke sind u. a. aufgeführt eine Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen bzw. eine militärische Endverwendung, wenn das Käuferland oder Bestimmungsland ein Waffenembargoland ist oder wenn es sich um Güter der digitalen Überwachung handelt, die für eine Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression, mit der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen oder mit Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind oder bestimmt sein können oder die Errichtung bzw. der Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke in neun Bestimmungsländern. Eine weitere Voraussetzung ist positive Kenntnis des Ausführers von dieser Verwendung bzw. dass dieser vom BAFA über eine mögliche Verwendung unterrichtet worden ist:

• Unterrichtung durch das BAFA

Die Genehmigungspflicht wird durch die Unterrichtung des Ausführers durch das BAFA begründet, wonach die Güter ganz oder teilweise für eine entsprechende Verwendung – z. T. in Verbindung mit dem genannten Länderkreis – bestimmt sind oder bestimmt sein können. Die Unterrichtung erfolgt durch ein individuelles Schreiben an den Ausfuhrer, in dem er auf die bestehende Genehmigungspflicht eines konkreten Exportvorhabens hingewiesen wird.

Oder

• Kenntnis des Ausführers

Wenn dem Ausfuhrer bekannt ist, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der genannten Verwendungen bestimmt sind – z. T. in Verbindung mit dem genannten Länderkreis – muss er das BAFA hierüber unterrichten. Diese Unterrichtung sollte durch einen förmlichen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung erfolgen. Das BAFA entscheidet in diesem Fall, ob eine Genehmigungspflicht besteht. Bis zum Erhalt dieser Entscheidung darf die Ausfuhr nicht vorgenommen werden.

8.3 Genehmigungspflichten für Verbringungen

Zur Abgrenzung gegenüber den Regeln für die Ausfuhr in Länder außerhalb des Zollgebiets der EU wird die Lieferung aus dem Inland in das (übrige) Zollgebiet der Europäischen Union als Verbringung bezeichnet (vgl. § 2 Absatz 21 AWG). Zu unterscheiden sind

- Genehmigungspflichten bei Verbringungen mit Endverbleib der Güter in der EU

sowie

- Genehmigungspflichten bei Verbringungen mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU

8.3.1 Genehmigungspflicht für Verbringungen mit Endverbleib in der EU

Die Verbringung von Rüstungsgütern (aufgelistet in Teil I A der AL) ist grundsätzlich in gleichem Maße genehmigungspflichtig wie ihre Ausfuhr.

Demgegenüber ist die Verbringung von Dual-Use-Gütern in andere Mitgliedstaaten der EU grundsätzlich frei. Nur die Verbringung der in Anhang IV der EU-Dual-Use-VO genannten Güter (eine Teilmenge der Güter des Anhang I) ist genehmigungspflichtig (vgl. Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 EU-Dual-Use-VO).

Beachten Sie hierbei, dass die Einträge in Anhang IV nicht immer die vollständige Beschreibung der betreffenden Güter und die zugehörigen Anmerkungen enthält. Die vollständige Beschreibung der Güter ergibt sich aus Anhang I der EU-Dual-Use-VO.

8.3.2 Genehmigungspflicht für Verbringungen mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU

- Für Verbringungen von Gütern des Teil I Abschnitt A der AL mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU bestehen gegenüber der Genehmigungspflicht für Verbringungen mit Endverbleib in der EU keine Besonderheiten. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 AWV.
- Für die in Teil I Abschnitt B der AL genannten Güter (die national gelisteten Dual-Use-Güter, sog. 900er-Positionen) besteht grundsätzlich dann eine Genehmigungspflicht, wenn der Verbringer Kenntnis hat, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU in einem der Länder liegt, die in der jeweiligen 900er-Position genannt ist (vgl. § 11 Absatz 2 AWV). Dies gilt nicht, wenn für eine entsprechende Direktausfuhr eine Allgemeinge-

nehmigung vorliegt oder die Güter im EU-Mitgliedstaat ver-/bearbeitet werden bzw. wenn Güter im Wert von nicht mehr als 5.000 Euro geliefert werden (vgl. § 11 Absatz 5 AWV).

- Die Verbringung gelisteter Güter des Anhangs I ist mit Ausnahme der Güter des Anhangs IV auch dann genehmigungsfrei, wenn der Verbringer Kenntnis hat, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU liegt. Nach Artikel 11 Absatz 9 EU-Dual-Use-VO sind Güter des Anhangs I bei innergemeinschaftlichen Lieferungen jedoch deutlich als solche zu kennzeichnen.
- Die Verbringung von nicht in der AL oder von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfassten Gütern mit anschließender Ausfuhr in ein Land außerhalb der EU ist nach § 11 Absatz 3 AWV genehmigungspflichtig, wenn der Verbringer vom BAFA darüber unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine Errichtung oder den Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Anhangs I EU-Dual-Use-VO oder zum Einbau in eine solche Anlage bestimmt sind oder bestimmt sein können und es sich um eines der in § 9 Absatz 1 Nummer 2 genannten Bestimmungsländer handelt. Auch hier gelten die Ausnahmen des § 11 Absatz 5 AWV.

8.4 Sonstige Genehmigungspflichten

8.4.1 Handels- und Vermittlungsgeschäfte („Brokering“)

Entsprechend der bekannten Unterscheidung zwischen Rüstungsgütern und Dual-Use-Gütern muss auch bei der Prüfung, ob für Handels- und Vermittlungsgeschäfte Genehmigungspflichten bestehen, zunächst zwischen Rüstungs- und Dual-Use-Gütern unterschieden werden. Der Begriff des Handels- und Vermittlungsgeschäfts ist hierbei aber identisch. Lediglich bei der Frage, wann Genehmigungspflichten bestehen, ist zwischen diesen Gütergruppen zu unterscheiden.

Gemäß Artikel 6 EU-Dual-Use-VO sowie den §§ 46 und 47 AWV bestehen Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte, im englischen „Brokering“ genannt. Hierunter fallen mehrere Varianten der Anbahnung oder des Abschlusses eines Vertrags, nämlich:

- Die Vermittlung eines Vertrags über den Erwerb oder das Überlassen von Gütern
- Der Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss eines derartigen Vertrags
- Der Abschluss eines Vertrags über das Überlassen von Gütern

Erfasst werden von dieser Genehmigungspflicht nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über solche Güter, die sich in einem Drittland, also außerhalb des Zollgebiets der EU, befinden und in ein anderes Drittland ausgeführt werden.

Der Begriff Handels- und Vermittlungsgeschäft wird in § 2 Absatz 14 AWG bzw. in Artikel 2 Nummer 7 EU-Dual-Use-VO definiert.

Gemäß Artikel 6 der EU-Dual-Use-VO gelten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Anhang I der EU-Dual-Use-VO nur verwendungsbezogene Kontrollen nach dem Vorbild des Artikel 4 Absatz 1 EU-Dual-Use-VO. Wie bei der Ausfuhr nichtgelisteter Güter besteht eine Genehmigungspflicht bzw. Unterrichtungspflicht nur dann, wenn entweder der Inländer vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die Güter des Anhang I für die genannten Verwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein können oder wenn dem Vermittelnden bekannt ist, dass die Güter für eine entsprechende Verwendung bestimmt sind. Diese Pflichten bestehen nach § 47 Absatz 2 und 3 AWV auch bei Handels- und Vermittlungsgeschäften, die durch Deutsche in einem Drittland vorgenommen werden.

Demgegenüber sieht § 46 AWV eine generelle Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der AL vor. § 47 Absatz 1 AWV statuiert zudem eine Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte, die durch Deutsche in einem Drittland vorgenommen werden und sich auf bestimmte Kriegswaffen beziehen.

Beachten Sie bitte, dass die Genehmigungspflicht bei Handels- und Vermittlungsgeschäften bereits vor der Vornahme dieses Geschäfts, d. h. in der Regel vor dem Abschluss des Vertrags, und nicht erst vor der Vornahme der Lieferung besteht.

Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in dem Merkblatt Handels- und Vermittlungsgeschäfte, das auf www.bafa.de/ausfuhr eingestellt ist.

8.4.2 Technische Unterstützung

Der Artikel 8 der EU-Dual-Use-VO und die §§ 49 bis 52b AWV sehen Unterrichts- und Genehmigungspflichten für die Erbringung von technischer Unterstützung vor. Die Definition der „technischen Unterstützung“ erfasst jede technische Dienstleistung, wie Reparatur, Wartung, Entwicklung, aber auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse beispielsweise durch Beratung und Ausbildung oder im Rahmen von Seminaren, Workshops sowie Forschungskooperationen. Technische Unterstützung kann auch in mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form erbracht werden (vgl. Artikel 2 Nummer 10 EU-Dual-Use-VO und § 2 Absatz 16 AWG). Auch im Bereich der Genehmigungsvorschriften

für die technische Unterstützung gilt der Unterrichtsmechanismus, vergleichbar den Ausfuhrgenehmigungspflichten nach Artikel 4 EU-Dual-Use-VO, § 9 AWV für nicht gelistete Güter.

Das bedeutet, dass die Genehmigungspflicht bzw. Unterrichtungspflicht nur besteht, wenn entweder der Dienstleister vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer bestimmten Verwendung in den jeweils genannten Ländern steht, oder wenn dem Dienstleister bekannt ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer bestimmten Verwendung steht.

Diese Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten gelten grundsätzlich für alle Inländer. Das sind Personen mit einer deutschen Staatsangehörigkeit und umfasst auch Personen die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber in Deutschland ansässig oder niedergelassen sind.

Von den Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten ausgenommen, ist die Weitergabe von Informationen, die „allgemein zugänglich“ oder Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung sind. Darüber hinaus benennen Artikel 8 Absatz 3 und § 53 AWV weitere Fallgruppen, die von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

8.4.3 Wissenschaft und Exportkontrolle

Die dargestellten außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen können auch im wissenschaftlichen Bereich z. B. bei Forschungskooperationen mit ausländischen Einrichtungen, bei der Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlern am eigenen Institut im Inland, der Versendung von wissenschaftlichen Geräten (Gütern) ins Ausland oder auch bei Wissenstransfers und Veröffentlichungen eine Rolle spielen. Wissenschaftler, Forschungseinrichtungen und Universitäten, ihre Vertreter und Mitarbeiter müssen dieselben gesetzlichen Vorschriften einhalten, wie die Industrie. Werden Güter ins Ausland ausgeführt, z. B. Geräte ins Ausland versendet oder Wissen per E-Mail ins Ausland übermittelt, oder wird Wissen an einen ausländischen Gastwissenschaftler am Institut im Inland weitergeben, besteht daher auch für den Wissenschaftler die Pflicht, zu prüfen, ob dies in außenwirtschaftsrechtlicher Hinsicht verboten oder genehmigungspflichtig ist. Auch die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen. Ziel der Exportkontrolle ist es dabei nicht, die Forschung zu beschränken oder ihre Ergebnisse zu zensieren, sondern allein, deren Missbrauch zu verhindern.

Auch im Bereich der Wissenschaft und Forschung müssen daher die außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen beachtet werden. Im Bereich der Wissenschaft und Forschung kann insbesondere die Ausfuhr und Verbringung von Gütern

sowie die Technische Unterstützung in der Form der Vermittlung von Wissen, z. B. im Rahmen von internationalen Forschungsk Kooperationen, der Exportkontrolle unterfallen. Ebenso kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn einer ausländischen Person, etwa einem Gastwissenschaftler am Institut im Inland, sensitiv verwendbares Wissen oder entsprechende Fähigkeiten vermittelt werden.

Eine Vielzahl der Aktivitäten im wissenschaftlichen Bereich wird sich in der Regel auf Informationen beziehen, die Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung oder allgemein zugänglich sind. Die Weitergabe solcher Informationen wird durch Ausnahmetatbestände in der Regel von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Die Weitergabe von Wissen, das bereits „allgemein zugänglich“ (public domain) oder Teil der „wissenschaftlichen Grundlagenforschung“ ist, bedarf daher auch im wissenschaftlichen Bereich keiner Genehmigung.

Näheres hierzu kann der Rubrik „Academia“ auf der Homepage des BAFA (www.bafa.de/ausfuhr) sowie dem dort veröffentlichten Merkblatt „Exportkontrolle in Forschung & Wissenschaft“ entnommen werden.

Achtung!

Exportkontrolle betrifft daher nicht nur den gewerblichen Handel, sondern kann auch Forschungseinrichtungen und Institute betreffen.

Zu den Genehmigungspflichten bei Technischer Unterstützung ist ein Merkblatt zu Technologietransfer und Non-Profitliteration auf www.bafa.de/ausfuhr eingestellt.

8.4.4 Wann kann die Durchfuhr untersagt werden?

Mit Artikel 6 EU-Dual-Use-VO wurde die Möglichkeit geschaffen, Durchfuhren gelisteter Güter des Anhangs I EU-Dual-Use-VO durch die Europäische Union zu kontrollieren. Durchfuhr ist die Beförderung von Gütern in und durch das Zollgebiet der Europäischen Union zu einem Bestimmungsziel außerhalb der Union. Die Untersagung betrifft somit nur Dual-Use-Güter des Anhang I der EU-Dual-Use-VO, die nicht in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt und nicht dem zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden („Nichtgemeinschaftsware“). Eine Untersagung erfolgt nur, wenn die Dual-Use-Güter für eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie mit Flugkörpern dafür bestimmt sind (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der EU-Dual-Use-VO). Eine umfassende Genehmigungspflicht für die Durchfuhr von Dual-Use-Gütern durch die Europäische Union besteht somit nicht.



9 Welche Formen der Genehmigung gibt es?

9.1 Einzelausfuhrgenehmigungen/ Höchstbetragsgenehmigungen

Grundform der Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung ist die Einzelgenehmigung. Genehmigt wird damit die Lieferung eines Gutes oder mehrerer Güter aufgrund eines Auftrags an einen Empfänger. Als Sonderform der Einzelgenehmigung kann eine „Höchstbetragsgenehmigung“ erteilt werden. Diese Genehmigung erlaubt die Lieferung aufgrund mehrerer Aufträge, z. B. im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag, an einen Empfänger bis zu dem genehmigten „Höchstbetrag“ (z. B. voraussichtlicher Jahresumsatz).

9.2 Sammelgenehmigungen (SAG) und Internal Compliance Programm (ICP)

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auf Antrag die Möglichkeit, anstelle einer Einzelgenehmigung bestimmten zuverlässigen Ausführern eine SAG zu erteilen. Diese Genehmigung erlaubt die Ausfuhr einer Gruppe von Gütern an mehrere Empfänger.

Die Erteilung einer SAG setzt regelmäßig voraus, dass der Ausführer über ein hinreichendes ICP verfügt. Bei diesem ICP handelt es sich um ein innerbetriebliches Exportkontrollsystem, das Sie in die Lage versetzt, die exportkontrollrechtlichen Vorschriften innerbetrieblich möglichst effektiv umzusetzen und Gesetzesverstöße schon im Vorfeld durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden. Das ICP muss daher an Ihre Bedürfnisse und Unternehmensstrukturen anknüpfen. Ein für alle Unternehmen gleichermaßen geeignetes ICP gibt es daher nicht.

Empfehlungen, einen Kriterienkatalog und ein Merkblatt zu ICP, sowie ein Merkblatt zu SAG können Sie auf www.bafa.de/ausfuhr einsehen.

9.3 Allgemeine Genehmigungen (AGG)

Allgemeine Genehmigungen sind eine Sonderform von Ausfuhrgenehmigungen. Sie haben die gleichen Wirkungen wie alle anderen Ausfuhrgenehmigungen, müssen aber nicht beantragt werden. Allgemeine Genehmigungen werden vielmehr von Amts wegen bekannt gegeben und haben zur Folge, dass automatisch alle Ausfuhren genehmigt sind, die die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung erfüllen. Wenn die von Ihnen geplante Ausfuhr von einer der Allgemeinen Genehmigungen erfasst wird, müssen Sie daher keinen Antrag beim BAFA stellen.

Allgemeine Genehmigungen bieten somit den Vorteil der sofortigen Liefermöglichkeit.

Um sich diese Vorteile zu sichern, ist es für jedes Unternehmen unverzichtbar, sich mit den Inhalten und Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigungen vertraut zu machen. Bei der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung ist zu beachten, dass die Prüfung der Anwendbarkeit der Allgemeinen Genehmigungen in eigener Verantwortung der Unternehmen erfolgt. Aus diesem Grund ist es von erheblicher Bedeutung, die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigungen zu kennen und zu erfüllen. Hierbei müssen Sie den Wortlaut der Allgemeinen Genehmigung besonders gründlich beachten. Dieser darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden. Um Allgemeine Genehmigungen nutzen zu können, reicht es aus, wenn sich der Ausführer/Verbringer als Nutzer registrieren lässt. Entsprechendes gilt für die AGG der Europäischen Gemeinschaft Nummer EU001 bis EU008, die als Anhang II Abschnitte A bis H der EU-Dual-Use-VO veröffentlicht wurden und zu der das BAFA ergänzende Nebenbestimmungen im Bundesanzeiger veröffentlicht hat. Jede Allgemeingenehmigung gilt nur für den dort beschriebenen Güter- und Länderkreis (jeweils in Nummer 4 bzw. 5 der AGG geregelt).

Das BAFA hat insgesamt 21 Allgemeine Genehmigungen veröffentlicht. Hinzukommen weitere 8 allgemeine Genehmigungen der EU.

Als Hilfestellung bei der Prüfung, welche AGG wann genutzt werden kann, bietet Ihnen das BAFA den AGG-Finder (www.bafa.de/AGGFinder) an.

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel „4.6.1 AGG-Finder“ auf Seite 17 dieses Merkblatts und in dem Merkblatt zu Allgemeinen Genehmigungen und den diesbezüglichen Registrier- und Meldeverfahren.

9.4 Nebenbestimmungen

Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen können nach § 14 Absatz 1 AWG und § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nebenbestimmungen sind z. B. Befristungen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalte, Auflagen oder Auflagenvorbehalte. Sie werden erlassen, um die Genehmigung den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen. Sie schaffen häufig erst die Voraussetzung für die Erteilung der Ausfuhr oder Verbringungsgenehmigung. Beispielsweise werden sämtliche Genehmigungen befristet erteilt. Dies bedeutet, dass die Genehmigung nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgenutzt werden darf.



10 Gibt es Erleichterungen für Ersatzteillieferungen?

Ja, das BAFA bietet Ihnen je nach Fallkonstellation unterschiedliche Verfahrenserleichterungen für die Ausfuhr von Ersatzteilen, die von Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 erfasst sind, an. In einem ersten Schritt prüfen Sie bitte, ob Sie für die Ausfuhr von Ersatzteilen überhaupt eine Einzelausfuhrgenehmigung benötigen oder ob Sie nicht eine der Allgemeinen Genehmigungen nutzen können.

Achtung!

Die dargestellten Erleichterungen für Ersatzteillieferungen gelten ausschließlich für Güter des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821.

Sofern eine Nutzung einer der Allgemeinen Genehmigungen nicht möglich ist, kann die Beantragung einer SAG anstelle einer Einzelausfuhrgenehmigung in Betracht kommen. Hierzu bietet Ihnen das BAFA im Wesentlichen folgende zwei SAG-Modelle an:

- **Modell I – „SAG ERS I“**

Modell I erlaubt Ihnen die Ausfuhr von Ersatzteilen an in der SAG namentlich benannte Empfänger (Niederlassungen, Vertriebspartner, Lager) sowie namentlich benannte Endverwender. Mit dieser SAG können Sie Lieferungen über einen in der SAG zugelassenen Empfänger an einen in der SAG zugelassenen Endverwender vornehmen. Dabei kann die Weiterlieferung durch den Empfänger unmittelbar oder im Bedarfsfall (Lagerhaltung) erfolgen. Auch die Direktlieferung an diesen Endverwender ist möglich.

- **Modell II – „SAG ERS II“**

Im Rahmen dieses SAG-Modells II können Sie Ersatzteile zur Instandhaltung/Reparatur von Hauptgütern (Anlage, Maschine, etc.) liefern, die ursprünglich mit einer deut-

schen Ausfuhrgenehmigung desselben Ausführers (also von Ihnen selbst) oder eines Ausführers im Konzernverbund ausgeführt wurden. Die dem SAG-Modell II zugrunde liegenden Einzelausfuhrgenehmigungen des BAFA dürfen dabei nicht älter als 5 Jahre und weder aufgehoben noch geändert worden sein.

Kontakt

Ansprechpartner: BAFA – Herr Dr. Sperlich
Referat: 223
Servicetelefon: +49 (0)6196 908-2770
Telefax: +49 (0)6196 980-1800
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Kommen diese Verfahrenserleichterungen für Ihren Fall nicht in Betracht, ist eine Einzelausfuhrgenehmigung zu beantragen. Sofern Sie Ausführer einer gelisteten Hauptsache sind, für die Sie auch die Ersatzteilversorgung übernehmen, können Sie die sog. 25 Prozent-Regelung anwenden. Damit ist es möglich, gelistete Ersatzteile, die für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der gelisteten Hauptsache erforderlich sind, im Wert von bis zu 25 Prozent des Wertes der Hauptsache, direkt mit der Ausfuhrgenehmigung der Hauptsache zu beantragen. Die Beantragung der 25 Prozent-Regelung kann gemeinsam mit der gelisteten Hauptsache oder auch noch nachträglich erfolgen. Heißt: Solange die Genehmigung für die gelistete Hauptsache gültig ist, können Sie die 25 Prozent-Regelung für erforderliche Ersatzteile auch nachträglich noch, in einem weiteren Vorgang, ergänzend beantragen.



11 Technologietransfer und Non-Proliferation

11.1 In welchen Fällen ist die Beantragung einer Genehmigung beim BAFA erforderlich?

Sie müssen eine Genehmigung beim BAFA beantragen, wenn die beabsichtigte Ausfuhr von Technologie genehmigungspflichtig ist.

11.1.1 Genehmigungspflichten

Die bestehenden Genehmigungspflichten für den grenzüberschreitenden Güterverkehr gelten grundsätzlich sowohl für Waren als auch für Technologie und Software. Dies bedeutet, dass eine Ausfuhr von Technologie oder Software insbesondere dann genehmigungspflichtig ist, wenn die Technologie oder Software von Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder Teil I der Ausfuhrliste erfasst wird (s. Artikel 3 Absatz 1 EU-Dual-Use-VO und § 8 AWV)

11.1.2 Technologie im Sinne von Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder Teil I Abschnitt A bzw. Abschnitt B der Ausfuhrliste

Unter Technologie ist das spezifische technische Wissen zu verstehen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts nötig ist.

Für die Erfassung von Dual-Use Technologie kommt es maßgeblich auf den Umfang und die Reichweite der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (ATA) bzw. der Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) an, die Sie am Anfang des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO in den Anmerkungen finden. Für die Erfassung von Rüstungstechnologie sind die Formulierungen der Nummer 0022 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste zu berücksichtigen.

Diese Bestimmungen sind grundsätzlicher Ausgangspunkt für den Dual-Use- und den Rüstungsgüterbereich. Sie legen fest, dass nur solche Technologie erfasst wird, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von erfassten Gütern „unverzichtbar“ ist.

11.1.3 Ausnahmen von der Erfassung gemäß NTA, ATA und Anmerkung 2 zur Nummer 0022

Die Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA), die Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA) vgl. EU-Dual-Use-VO und die Anmerkung 2 zur Nummer 0022 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste enthalten für Technologie auch Ausnahmen von der Erfassung durch die Güterlisten. Insbesondere seien hier zwei Ausnahmen erwähnt, namentlich die Ausnahme bei sog. Minimum-Technologie bei genehmigten Warenausfuhren sowie für allgemein zugängliche Technologie.

Als nicht von den einschlägigen Güterlisten erfasst gilt die sog. Minimum-Technologie. Minimum-Technologie unterfallen beispielsweise Handbücher, die für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur einer Ware unbedingt erforderlich sind, deren Ausfuhr vom BAFA genehmigt wurde.

Weiterhin gelten die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Technologie nicht für allgemein zugängliche Technologie. Informationen sind dann allgemein zugänglich, wenn sie bereits in Medien wie Büchern, Publikums- und Fachzeitschriften oder im Internet veröffentlicht und einem unbestimmten Kreis an Interessierten ohne weitere Einschränkungen zugänglich sind. Auch durch die Publikation von Patenten (Offenlegungsschrift) werden Kenntnisse allgemein zugänglich gemacht.

Bitte beachten Sie: Werden sensitive Kenntnisse weitergegeben, deren Publikation noch nicht erfolgt, sondern lediglich beabsichtigt ist, sind die Informationen gerade noch nicht

„allgemein zugänglich“, ihre Ausfuhr mithin genehmigungspflichtig. Die spätere Veröffentlichung ändert daran nichts, denn maßgebend ist der Zeitpunkt der Weitergabe.

Nähere Details zu den Ausnahmen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Technologietransfer und Non-Proliferation“, das auf www.bafa.de/ausfuhr verfügbar ist.

11.1.4 Wissenschaftliche Grundlagenforschung

Nicht betroffen von der Genehmigungspflicht für Ausfuhren gelisteter Technologie ist der grundgesetzlich geschützte Bereich der Freiheit der wissenschaftlichen Grundlagenforschung und Lehre.

Wissenschaftliche Grundlagenforschung ist experimentelles oder theoretisches Arbeiten zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.

11.2 Vorliegen einer Ausfuhr

Eine Ausfuhr liegt immer dann vor, wenn Waren, Technologie oder Software in Staaten außerhalb der Europäischen Union geliefert werden.

Für das Vorliegen einer Ausfuhr kommt es nicht auf die Art der Übermittlung der Technologie an. Sowohl eine Übersendung des Speichermediums selbst als auch eine Übertragung der darauf fixierten Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, E-Mail oder sonstiger elektronischer Träger stellt eine Ausfuhr dar. Verallgemeinert gesagt werden demnach alle Formen der Übertragung inklusive des elektronischen Bereitstellens erfasst.

Für die Ausfuhr von Technologie gilt damit: Eine Ausfuhr ist dann anzunehmen, wenn die Technologie auf einem Speichermedium fixiert, d. h. verkörpert ist und daher wie eine bewegliche Sache grenzüberschreitend weitergegeben oder mitgenommen wird. Als Speichermedium kommen zum Beispiel Laptops, CDs oder Memory Sticks in Betracht, aber auch Papier für Druckschriften oder Kopien.

Daneben ist auch das elektronische Bereitstellen von Technologie eine Ausfuhr.

Ein Bereitstellen im Sinne von Artikel 2 iii) EU-Dual-Use-VO liegt zusammengefasst dann vor, wenn die unbeschränkte Möglichkeit eingeräumt wird, dass von außerhalb der Europäischen Union auf Technologie zugegriffen werden kann.

Beachten Sie bitte, dass die Möglichkeit eines Zugriffs ausreicht. Ob im Anschluss hieran ein Zugriff tatsächlich erfolgt,

spielt für den Ausfuhrbegriff und die Genehmigungspflicht keine Rolle.

11.3 Cloud Computing

Ausfuhrrechtliche Genehmigungspflichten können auch im Rahmen des Cloud Computing bei der Datenverlagerung auf einen Server in einem Drittland aber auch bei der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten (unabhängig vom Standort des Servers) aus einem Drittland heraus bestehen. Insbesondere bei der (teilweisen) Auslagerung der unternehmensinternen IT-Infrastruktur bei einem externen Anbieter bestehen häufig Unsicherheiten in Bezug auf genehmigungspflichtige Sachverhalte. Hier ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem BAFA empfehlenswert, um den exportkontrollrechtlichen Erfordernissen entsprechend Rechnung zu tragen.

Eine allgemeingültige Definition vom Begriff Cloud Computing konnte sich bisher noch nicht durchsetzen. Allerdings bezeichnet das Bundesamt für Informationssicherheit (BSI) Cloud Computing als das dynamisch an den Bedarf angepasste Anbieten, Nutzen und Abrechnen von IT-Dienstleistungen. Angebot und Nutzung dieser Dienstleistungen erfolgen dabei ausschließlich über definierte technische Schnittstellen und Protokolle.

In Bezug auf das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals Ausfuhr/Verbringung können im Wesentlichen drei Fallgestaltungen unterschieden werden:

1. Sofern sich der Server mit gelisteter Technologie in Deutschland/in der EU befindet, stellt die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten für eigene oder fremde Mitarbeiter aus einem Drittland eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens dar. Die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten innerhalb Deutschlands könnte eine technische Unterstützung darstellen.
2. Die physische Verlagerung eines Servers (mit gelisteter Technologie) sowie die Datenverlagerung von (gelisteter) Technologie durch elektronische Übertragung von einem Server in Deutschland auf einen Server in einem anderen EU-Mitgliedstaat stellt eine Verbringung dar. Im Zusammenhang mit der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten aus einem Drittland, liegt eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens vor, sofern die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten aus Deutschland erfolgt.
3. Die physische Verlagerung eines Servers (mit gelisteter Technologie) sowie die Datenverlagerung von (gelisteter) Technologie durch elektronische Übertragung von einem Server in Deutschland auf einen Server in einem Drittland stellt eine Ausfuhr dar. Die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten aus einem Land außerhalb der EU stellt eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens dar, sofern

die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten aus Deutschland auf zuvor aus Deutschland ausgelagerte Technologie erfolgt.

11.4 Was ist bei der Beantragung einer Genehmigung zu berücksichtigen?

Für die Ausfuhr gelisteter Technologie ist die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung erforderlich, sofern keine Verfahrenserleichterung in Form von Allgemeinen Genehmigungen anwendbar ist. Auch hier kommt es nicht darauf an, welches Medium zur Ausfuhr genutzt wird. Hier gelten die bereits oben dargelegten Ausführungen entsprechend.

Achtung!

Bezüglich der Beantragung von Genehmigungen beachten Sie bitte auch das Merkblatt „Technologietransfer und Non- Proliferation“, abrufbar über www.bafa.de/ausfuhr.

Als Genehmigungsarten stehen die Instrumente der Einzelausfuhrgenehmigung sowie als Verfahrenserleichterung für mehrere gleichförmige Ausfuhren die Sammelgenehmigung zur Verfügung.



12 Was ist ein Nullbescheid?

Bei Zweifeln, ob für ein Ausfuhrvorhaben Verbote oder Genehmigungspflichten gelten, können Sie beim BAFA eine entsprechende Klärung herbeiführen. Hierzu bietet Ihnen das BAFA die Möglichkeit der Beantragung eines sogenannten Nullbescheids oder die Beantwortung Ihrer Anfrage im Wege einer „Sonstigen Auskunft“ zum Außenwirtschaftsverkehr an.

Ein Nullbescheid stellt auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen rechtsverbindlich fest, dass Ihr Ausfuhrvorhaben weder verboten noch genehmigungspflichtig ist. Er trifft aber nur eine Aussage über das konkret beantragte Ausfuhrvorhaben zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung und ist nicht auf andere oder künftige Vorhaben übertragbar. Der Nullbescheid enthält somit keine Aussage über die Zulässigkeit künftiger Ausfuhren identischer oder vergleichbarer Güter an den identischen oder an andere Empfänger. Aufgrund des förmlichen Charakters des Nullbescheides muss dieser in einem formgerechten Verwaltungsverfahren erlassen werden, d. h. es ist ein formgerechter Antrag erforderlich. Des Weiteren müssen alle antragsrelevanten Unterlagen, insbesondere Auftragsunterlagen, technische Dokumentationen sowie eine Endverbleibserklärung eingereicht werden.

Achtung!

Bevor Sie einen Nullbescheid beantragen, nehmen Sie bitte zunächst selbst eine eigenverantwortliche Prüfung Ihres Ausfuhrvorhabens vor.



13 Wann bestehen Verbote, insbesondere aufgrund von Embargos und zur Bekämpfung des Terrorismus?

Bestimmte Exporte und Tätigkeiten im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs sind verboten. Dies gilt insbesondere nach den §§ 17 und 18 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) für verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen. Für den Bereich des KrWaffKontrG ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die zuständige Genehmigungsbehörde. Darüber hinaus bestehen verschiedene Embargos, die Verbote und Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs beinhalten. Dabei existieren sowohl länderbezogene Embargos als auch Embargomaßnahmen, die sich gegen einzelne Personen und Gruppierungen richten. Dies sind zum Beispiel Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.

Je nach Umfang der Beschränkungen können drei Embargoarten unterschieden werden: Teilembargos, Waffenembargos und Personen-/Finanzembargos. Bitte beachten Sie, dass Inhalt und Umfang der erlassenen Embargos in Abhängigkeit zum jeweiligen Ziel unterschiedlich sind und das Embargo vielfältige Beschränkungen und Verbote enthalten können. Embargoregelungen können nicht nur die Ausfuhr des Gutes, sondern beispielsweise auch die Einfuhr und Durchfuhr von Gütern, die Erbringung von Dienstleistungen, Investitionen sowie den Zahlungsverkehr (Finanzsanktionen) betreffen. Darüber hinaus können sich Embargos auch auf Güter beziehen, die normalerweise nicht der Exportkontrolle unterfallen. Beim Handel mit Embargoländern ist daher immer besonders sorgfältig zu prüfen, ob die geplante Handlung und/oder das zugrundeliegende Rechtsgeschäft von den Beschränkungen betroffen ist.

13.1 Teilembargos

Teilembargos sind dadurch gekennzeichnet, dass sich die dort enthaltenen Beschränkungen und Verbote nur auf bestimmte Wirtschaftsbereiche beziehen und nur bestimmte Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte verbieten bzw. beschränken. Zusätzlich zu diesen speziellen embargorechtlichen Einschränkungen sind die Verbote und Genehmigungspflichten der allgemeinen Exportkontrolle aber ebenfalls weiterhin zu beachten, sofern diese nicht von den Embargomaßnahmen überlagert werden.

13.2 Waffenembargos

Waffenembargos enthalten ausdrückliche Beschränkungen bzw. Verbote für die Lieferung von Waffen, Munition und sonstigen Rüstungsmaterialien im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) sowie für paramilitärische Ausrüstung und die Erbringung damit in Zusammenhang stehender technischer Unterstützung.

Über die jeweils aktuell bestehenden Embargomaßnahmen informieren Sie sich bitte auf der Internetseite des BAFA unter www.bafa.de/ausfuhr. Dort finden Sie auch eine Übersicht über die länderbezogenen Embargos sowie ein Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit Embargoländern, die regelmäßig aktualisiert werden.

13.3 Personen- und Finanzembargos

Des Weiteren hat die Europäische Union mit den Verordnungen (EG) Nr. 881/2002, Nr. 2580/2001 und (EU) Nr. 753/2011 restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie in diversen Embargoverordnungen sog. Finanzsanktionen beschlossen (Finanzsanktionen).

Achtung!**Unmittelbares Bereitstellungsverbot**

Gemäß den dort enthaltenen Bestimmungen dürfen bestimmten Personen, Gruppen oder Organisationen, die in den zu den o. g. Verordnungen zugehörigen Namenslisten aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen (sog. unmittelbares Bereitstellungsverbot). Darüber hinaus ist das Vermögen dieser Personen, Gruppen oder Organisationen eingefroren (Einfriergebot). Der Begriff wirtschaftliche Ressourcen umfasst jegliche Vermögenswerte (auch Gelder) die für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Dabei ist unerheblich, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind. Daher ist auch die direkte oder indirekte Lieferung von Gütern an die in den Namenslisten aufgeführten Personen, Gruppen oder Organisationen unabhängig von dem Bestimmungsland der Lieferung untersagt.

Neben diesem unmittelbaren Bereitstellungsverbot ist auch die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen an nicht gelistete Unternehmen verboten, wenn dies mittelbar eine Bereitstellung an das gelistete Unternehmen darstellt (sog. mittelbares Bereitstellungsverbot).

Achtung!**Mittelbares Bereitstellungsverbot**

Die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen an nicht gelistete Unternehmen,

- die im Eigentum oder
- unter der Kontrolle

eines gelisteten Unternehmens stehen, gilt im Grundsatz als Verstoß gegen das mittelbare Bereitstellungsverbot.

Maßgebliches Kriterium dafür, dass eine juristische Person oder eine Organisation im Eigentum einer anderen Person oder Organisation steht, ist der Besitz von mehr als 50 Prozent der Eigentumsrechte (absolute Mehrheit; sog. Majorität).

Daneben ist eine Kontrolle durch das gelistete Unternehmen regelmäßig anzunehmen bei der Ausübungsbefugnis besonderer Stimmrechte von Minderheitsgesellschaftern, einer Einflussnahme auf Geschäftsentscheidungen im Sinne einer Beherrschung (z. B. durch Beherrschungsverträge), die Möglichkeit Beschlüsse der Hauptversammlungen

durchzusetzen oder die Weisungsbefugnis des gelisteten Unternehmens.

Achtung!

Bei Hinzukommen weiterer Kriterien kann somit auch bereits eine Minderheitsbeteiligung zu einem mittelbaren Bereitstellungsverbot führen. Dies ist dann der Fall, wenn das gelistete Unternehmen gesellschaftsrechtlich in die Lage versetzt wird, Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfordern, zu verhindern.

Unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien können sich auch Ausnahmen vom mittelbaren Bereitstellungsverbot ergeben. So finden u. a. Berücksichtigung: Das Datum und die Art der vertraglichen Bindungen zwischen den Unternehmen, die Relevanz des Tätigkeitsbereiches des nicht gelisteten Unternehmens für das gelistete Unternehmen und die Eigenschaften der Güter, einschließlich ihrer möglichen praktischen Verwendung durch ein gelistetes Unternehmen und die Unkompliziertheit eines Transfers an ein gelistetes Unternehmen.

Daneben kann die Überwachung des Einbaus oder der Inbetriebnahme der bereitgestellten wirtschaftlichen Ressourcen bei dem nicht gelisteten Unternehmen die Indizwirkung einer mittelbaren Bereitstellung entkräften.

Bitte beachten Sie, dass sich diese Verbote auf alle an der Lieferung beteiligten Personen erstrecken. Es reicht daher nicht aus, lediglich zu prüfen, ob der Endempfänger der Lieferung auf den o. g. Namenslisten geführt wird. Gleichermaßen spielt es keine Rolle, ob es sich bei den zu liefernden Gütern um Rüstungsgüter, um Dual-Use-Güter oder um Güter handelt, die nicht von der Ausfuhrliste erfasst werden, da der Begriff der wirtschaftlichen Ressource weitergehend ist und damit sämtliche Handelsgüter umfasst, die nicht nur dem persönlichen Ver- oder Gebrauch dienen. Rechtlich verpflichtend sind in Deutschland und der EU hierbei nur die Sanktionslisten der Europäischen Union. Ob Sie darüber hinaus auch Sanktionslisten anderer Staaten prüfen wollen, ist eine Frage der Ausrichtung Ihrer Unternehmensphilosophie. Eine entsprechende Verpflichtung hierfür besteht nach deutschem oder europäischem Recht nicht.

Bitte beachten Sie auch, dass diese Verordnungen fortlaufenden Änderungen unterworfen sind. Im Rahmen des HADDEX wurde eine Sanktionslisten-CD-Rom herausgebracht, die beim Bundesanzeiger Verlag bestellt werden kann. Sie enthält die Namen der relevanten Personen und Organisationen und kann in das unternehmensinterne DV-System eingespeist werden. Per E-Mail wird der Bezieher über Veränderungen der Listen informiert und kann die jeweils aktuellste Form vom Server des Bundesanzeigers herunterladen.



14 Was ist bei Geschäften mit Embargoländern zu beachten?

14.1 Allgemeiner Hinweis zur Veröffentlichung von Embargovorschriften

Im Interesse der besseren Übersichtlichkeit und Handhabung für die Praxis wurden die Veröffentlichungen auf www.bafa.de/ausfuhr zu den länderbezogenen Embargos geordnet, um Ihnen den Umgang zu erleichtern. Darüber hinaus bietet das BAFA eine Übersicht zu allen Beschränkungen gegenüber Embargoländern.

Die Seitenstruktur bei den einzelnen Ländern ist wie folgt: **Einleitungstext**, der einen Überblick über die jeweiligen Sanktionsmaßnahmen bietet; **Embargo-Verordnungen, Änderungs- bzw. Durchführungsverordnungen** (z. B. Neufassungen oder Änderungen der Anhänge der entsprechenden Embargo-Verordnung); **Gemeinsame Standpunkte oder Beschlüsse** im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP); **Sonstige** (z. B. spezielle Endverbleibserklärungen/Iran).

14.2 Länderbezogene Embargomaßnahmen

Embargos werden aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen angeordnet und beschränken die Freiheit im Außenwirtschaftsverkehr gegenüber bestimmten Ländern.

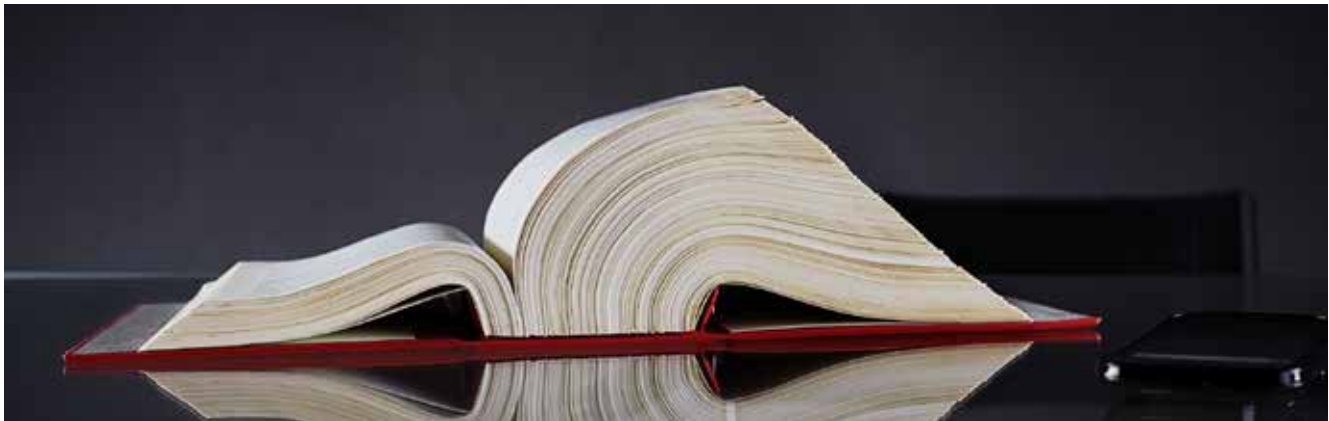
Oftmals werden diese Embargos zuerst durch einen Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) initiiert. Die Umsetzung dieser Resolutionen (VN-Resolution) erfolgt für die Mitgliedstaaten der EU in Form von Gemeinsamen Standpunkten auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Im Rahmen der GASP kann der Rat der Europäischen Union jedoch auch eigene Embargomaßnahmen verhängen, die nicht auf eine VN-Resolution zurückgehen. Die Beschlüsse des Rates im Rahmen der GASP sind völkerrechtlich für die Mitgliedstaaten verbindlich. Damit die Vorgaben der GASP-Beschlüsse

unmittelbar geltendes EU-Recht werden, bedürfen diese einer weiteren Konkretisierung und Umsetzung durch unmittelbar geltende EU-Verordnungen oder durch nationale Rechtsakte.

Bitte beachten Sie, dass Inhalt und Umfang der erlassenen Maßnahmen in Abhängigkeit zum jeweiligen Ziel unterschiedlich sind und sie vielfältige Beschränkungen und Verbote enthalten können. Insbesondere können auch Güter betroffen sein, die nicht der allgemeinen Exportkontrolle unterfallen. Daher ist im Einzelfall genau zu prüfen, ob die geplante Handlung und/oder das zugrundeliegende Rechtsgeschäft von Beschränkungen betroffen sind. Embargoregelungen können nicht nur die Ausfuhr des Gutes, sondern beispielsweise auch die Einfuhr von Gütern, den Kapital- und Zahlungsverkehr, die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Abschluss und die Erfüllung von Verträgen betreffen (unabhängig von Genehmigungspflichten).

Aus diesem Grund achten Sie bitte auch auf tagesaktuelle Änderungen.

Die in den Embargovorschriften enthaltenen Regelungen bzw. Güterbeschreibungen in den entsprechenden Anhängen gehen den allgemeinen ausfuhrrechtlichen Regelungen vor. Allerdings bleiben die allgemeinen Regelungen daneben weiterhin anwendbar. Sollten also die Voraussetzungen der Embargovorschriften nicht gegeben sein, sind stets die allgemeinen ausfuhrrechtlichen Regelungen, d. h. insbesondere die EU-Dual-Use-VO, zu berücksichtigen.



15 Was ist die Anti-Folter-Verordnung?

Die Verordnung (EG) Nr. 2019/125, im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Anti-Folter-Verordnung bezeichnet, enthält sowohl Verbote als auch Genehmigungspflichten für den Handel mit Gütern im Außenwirtschaftsverkehr, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.

Mit Verordnung (EU) 2016/2134 wurde die Anti-Folter-Verordnung geändert und insbesondere um Verbote und Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte und Technische Unterstützung erweitert.

Die Anti-Folter-Verordnung enthält in ihren Anhängen II, III und IV jeweils eine Güterliste:

- Anhang II enthält Güter, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben. Der Drittlandshandel mit diesen Gütern, insbesondere die Ausfuhr und die Einfuhr sowie die Erbringung technischer Hilfe in Bezug auf diese Güter, ist vollständig verboten. Ausnahmen gelten lediglich wenn nachgewiesen wird, dass die Güter in dem Land, in das sie ausgeführt werden, aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/2134 ist nunmehr auch die Durchfuhr (Artikel 5), die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten (Artikel 6), die Erbringung oder das Anbieten von Ausbildungsmaßnahmen (Artikel 7), das Ausstellen oder zum Verkauf anbieten (Artikel 8) sowie der Verkauf oder der Erwerb von Werbeflächen oder Werbezeiten für Güter des Anhangs II (Artikel 9) verboten.

- Anhang III enthält Güter, die neben einem legitimen Verwendungszweck auch zum Zwecke der Folter und an-

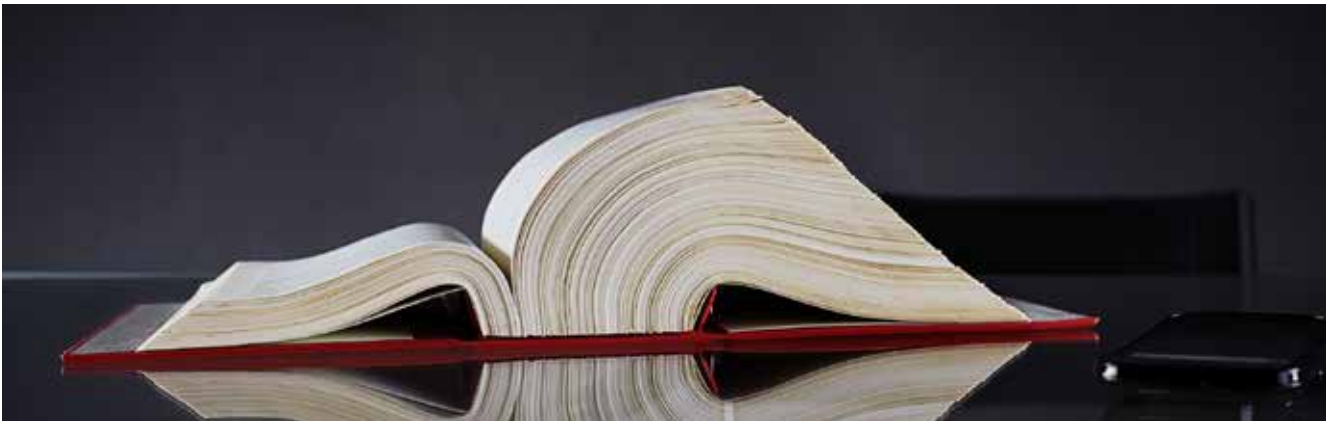
derer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet werden könnten.

Genehmigungspflichtig ist die Ausfuhr (Artikel 11) sowie die Erbringung Technischer Hilfe und Handels- und Vermittlungsgeschäfte im Zusammenhang mit diesen Gütern (Artikel 15). Die Durchfuhr ist verboten, wenn ihnen bekannt ist, dass diese Güter dazu bestimmt sind, zur Vollstreckung der Todesstrafe in einem Drittland verwendet zu werden (Artikel 18) und im übrigen genehmigungsfrei.

- Anhang IV enthält Güter, die neben einem legitimen Verwendungszweck auch zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten. Da ein legitimer Verwendungszweck für Güter der Anhänge III und IV nicht ausgeschlossen werden kann, unterliegt die Ausfuhr dieser Güter lediglich einer Genehmigungspflicht. Ebenfalls genehmigungspflichtig ist die Erbringung technischer Hilfe und Handels- und Vermittlungsgeschäfte im Zusammenhang mit diesen Gütern. Die Einfuhr der in Anhang IV genannten Güter ist demgegenüber genehmigungsfrei. Die Durchfuhr von Gütern des Anhangs ist nur dann verboten, wenn dem Durchführer bekannt ist, dass die Güter zum Zwecke der Folter bzw. zur Vollstreckung der Todesstrafe eingesetzt werden sollen (Artikel 18) und ansonsten genehmigungsfrei möglich.

Mit Anhang IV wurde mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/2134 eine Allgemeine Genehmigung zur Ausfuhr von Gütern des Anhangs IV eingefügt. Diese Allgemeine Genehmigung begünstigt Ausfuhren in Länder, die die Todesstrafe abgeschafft haben und kann mit sofortiger Wirkung genutzt werden. Beachten Sie hierbei bitte, dass die Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung nur möglich ist, wenn alle Voraussetzungen dieser Allgemeinen Genehmigung, insbesondere auch die des Teils 3 des Anhangs IV, erfüllt sind.

Auf www.bafa.de/ausfuhr finden Sie weitergehende Informationen, insbesondere die Verordnung (EG) 2019/125.



16 Was ist die Feuerwaffen-Verordnung?

Die Verordnung (EG) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-Verordnung) enthält EU-weit geltende einheitliche Regelungen zur Ausfuhr bestimmter Feuerwaffen. Ausführen der in Anhang I dieser Verordnung genannten Feuerwaffen bedürfen nach Artikel 4 der Feuerwaffen-Verordnung einer Genehmigung. Sofern § 8 AWV für diese Waffen ebenfalls eine Genehmigungspflicht vorsieht, muss lediglich ein Genehmigungsantrag gestellt werden. Dieser wird in einem einheitlichen Verfahren unter Berücksichtigung beider Rechtsgrundlagen bearbeitet.

Die Beantragung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Feuerwaffen soll grundsätzlich mit dem ELAN-K2 Ausfuhrportal mittels des bekannten „Antrags auf Ausfuhr-/Verbringungs-genehmigung“ erfolgen. Da zur Bearbeitung von Anträgen nach der Feuerwaffen-Verordnung zusätzliche Angaben benötigt werden, wird das Antragsformular um die Anlage Feuerwaffen-Verordnung ergänzt. Mit dieser Anlage sollen ergänzende Angaben zu den Gütern und zum Lieferweg abgegeben werden.

Für Feuerwaffen, deren Ausfuhr nach der Feuerwaffenverordnung genehmigungspflichtig ist, ist die Meldung der Waffennummern vorgeschrieben. Diese Meldung ist von dem Ausführer grundsätzlich nach Erhalt der Genehmigung über das ELAN-K2 Ausfuhrportal abzugeben.

Hierzu wird eine Erfassungsmaske angeboten, mit der die Waffennummern direkt im ELAN-K2 Ausfuhrportal erfasst werden können. Diese Art der Erfassung ist insbesondere bei Genehmigungen mit einer geringen Anzahl von Waffen sinnvoll.

Deckt die Genehmigung jedoch eine große Anzahl von Waffenausfuhren ab, ist die Meldung mittels einer XML-Datei vorteilhafter. Die XML-Datei muss nach Vorgaben des BAFA erstellt werden. Die Formatvorlagen finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.bafa.de/developer



17 Was ist das Chemiewaffenübereinkommen?

Bei dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) handelt es sich um einen Abrüstungs- und Rüstungskontrollvertrag, der auf ein weltweites Verbot chemischer Waffen und die Vernichtung vorhandener Chemiewaffenbestände gerichtet ist. Es beinhaltet umfangreiche Kontrollmechanismen für die chemische und artverwandte Industrie, deren Abnehmer sowie für den Chemiehandel. Das Ausführungsgesetz und die Ausführungsverordnung zum CWÜ regeln im Einzelnen die Pflichten der Unternehmen, insbesondere Genehmigungs- und Meldepflichten. Zum Ausführungsgesetz und zur Ausführungsverordnung siehe HADDEX, Band 3, Ordnungsnummern 400 und 401, sowie zu den BAFA Bekanntmachungen im Band 4, Ordnungsnummern 771 bis 779. Umfassende Informationen zum CWÜ finden Sie auf www.bafa.de und www.opcw.org.

